# VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG ZUR ABÄNDERUNG DES STIFTUNGSRECHTS

(Art. 552 - 570 Des Personen- und Gesellschaftsrechts, PGR)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist

10. September 2004

# **INHALTSVERZEICHNIS**

			Seite
1.	Aus	gangslage / Anlass	2
	1.1	Allgemeines	2
	1.2	Vorgehensweise	
2.	Übe	rsicht über die wesentlichen Grundzüge der Revisionsvorlage	7
	2.1	Allgemeines	7
	2.2	Stiftungszweck	
	2.3	Verweisungsproblematik	8
	2.4	Hinterlegung	9
	2.5	"Stifterrechte"	10
	2.6	Stiftungsaufsicht	11
	2.7	Aufhebung der Stiftung	12
3.	Erlä	uterungen zu den einzelnen Bestimmungen	13
4.	Übe	rgangsbestimmungen	61
5.	Veri	nehmlassungsvorlage	65

Vaduz,15. Juni 2004 RA 2004/1460

# 1. AUSGANGSLAGE / ANLASS

# 1.1 Allgemeines

Die Geschichte der liechtensteinischen Stiftung kann durchaus als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die liechtensteinische Stiftung zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute der liechtensteinischen Rechtsordnung entwickelt. Die zahlreichen Gründungen durch in- und ausländische natürliche und juristische Personen zeugen davon, dass die liechtensteinische Stiftung einem echten Bedarf entgegenkommt. Nicht zuletzt für die vermögensrechtliche Absicherung von Familien oder für die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken spielt sie eine bedeutende Rolle.

Ungeachtet ihrer gefestigten Position innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung und -praxis stellt sich zunehmend die Frage, wie die Stiftung bzw. das
Stiftungsrecht neuen Gegebenheiten angepasst werden kann und wie Divergenzen
bei der Interpretation von gesetzlichen Bestimmungen ausgeräumt werden können. Dabei soll eine Abänderung des Stiftungsrechtes insbesondere auch jene Bestimmungen bereinigen, die in der Vergangenheit missbrauchsanfällig waren.

Die aktuellen Bestrebungen zur Revision des Stiftungsrechtes sind im Zusammenhang mit anderen weitreichenden Massnahmen zur Stärkung der internationalen Anerkennung des liechtensteinischen Finanzplatzes zu sehen, die bereits in den vorangegangenen Jahren umgesetzt wurden.

Im Jahre 1999 geriet der Finanzplatz Liechtenstein aus verschiedenen Gründen unter internationalen Druck. Als allgemein bekannte Schlagworte seien lediglich die FATF (Financial Action Task Force) sowie das von der OECD angeführte Projekt zur Bekämpfung eines so genannten schädlichen Steuerwettbewerbs ("harmful tax competition") erwähnt.

Durch verschiedenste weitreichende Massnahmen gesetzgeberischer und administrativer Natur (Revision des Strafrechts, des Sorgfaltspflichtrechts und des Rechtshilfegesetzes sowie eine Reihe organisatorischer und personeller Massnahmen in den Reihen der Finanzmarktaufsicht und der Strafverfolgungsbehörden) konnte Liechtenstein internationale Vorgaben zielgerichtet umsetzen, so dass Liechtenstein heute auch bei der internationalen Bekämpfung des Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus als zuverlässiger Partner anerkannt wird.

In einem grösseren Zusammenhang mit den genannten Problemfeldern sind auf internationaler Ebene weitere Projekte zur Stärkung der Transparenz juristischer Personen. Es sei vor allem auf den Bericht der OECD mit dem Titel "Behind the corporate veil" verwiesen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine rein stiftungsrechtliche Problematik. Inwieweit diese Thematik auf das liechtensteinische Gesellschaftsrecht einen Einfluss haben kann, ist derzeit nicht mit Bestimmtheit abzusehen, so dass der gegenständliche Revisionsvorschlag keinen direkten Zusammenhang hierzu aufweist. Darauf hingewiesen wird hier aber dennoch, da sich im Zuge der genannten oder ähnlicher Projekte übergeordnet die Frage der Anerkennungsfähigkeit juristischer Personen im Ausland stellt.

Die liechtensteinische Stiftung gemäss den Vorschriften der Art. 552 bis 570 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ist insbesondere durch ihre liberale Ausgestaltung gekennzeichnet und stellt einen der wichtigsten, wenn nicht den wichtigsten Grundpfeiler des liechtensteinischen Finanzplatzes dar. Die der Stif-

tung eigene Flexibilität als solche ist nichts Schlechtes, im Gegenteil ermöglicht sie dem Rechtsanwender ein grösstmögliches Mass an Privatautonomie bei minimaler Einflussnahme durch den Staat. Es braucht jedoch nicht weiter begründet zu werden, dass liberal ausgestaltete Rechtsinstitute auch missbrauchsanfälliger sind. Bei der Stiftung ist - wie auch bei anderen Gesellschaftsformen - Missbrauch grundsätzlich auf zwei Arten denkbar: Entweder durch den Stifter selbst, indem er die Stiftung für unlautere und der Stiftung wesensfremde Zwecke nutzt, oder durch die die Stiftung verwaltenden Personen, indem sie ihre (gegebenenfalls zu weiterreichenden) Kompetenzen dazu verwenden, den Zweck der Stiftung entgegen dem Stifterwillen zu untergraben oder z.B. in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise so abändern, dass die Nutzung der Stiftung für eigene Zwecke möglich wird. Beides gilt es zu verhindern, da jeder, wenn auch nur potentielle Missbrauch die Rechtsform "Stiftung" schwächt und ihrer Anerkennung abträglich ist.

Im Zuge der in den letzten Jahren erfolgten Neupositionierung des Finanzplatzes wurde der Ruf nach einer Revision des Stiftungsrechts laut. Dabei trug auch eine divergierende Rechtsprechung teilweise zur Aufweichung der rechtlichen Konturen der Stiftung und zu einer allgemeinen Verunsicherung sowohl bei den Finanzdienstleistern als auch bei der Kundschaft bei.

Die Regierung ist der festen Überzeugung, dass es gerade in einer Zeit globaler Verunsicherung und eines zunehmend harten Wettbewerbs im Bereich der Finanzdienstleistungen unvorhersehbare negative Folgen hätte, wenn die bestehenden Unsicherheiten nicht behoben würden.

Der gegenständliche Vorschlag zur Revision des Stiftungsrechts verfolgt daher zusammengefasst die Zielsetzung, durch gesetzgeberische Klarstellungen Rechtsunsicherheiten zu beheben und allfälliges Missbrauchspotential zu beseitigen. Die Regierung verspricht sich von dieser Vorlage eine weitere Stärkung der liechtensteinischen Stiftung als juristische Person im Allgemeinen, die Sicherung des Ver-

trauens in die liechtensteinische Stiftung als eines der wichtigsten Instrumente des Finanzplatzes sowie die Festigung der Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung durch das Ausland.

Wie das Recht im Allgemeinen einem steten Wandel unterworfen ist und sich neuen Gegebenheiten anzupassen hat, kann sich auch das Stiftungsrecht neuen Entwicklungen nicht verschliessen. So muss man sich auch im Hinblick auf die gegenständliche Vorlage des evolutiven Aspekts des Stiftungsrechts und damit verbunden der Notwendigkeit weiterer künftiger Reformen bewusst sein.

# 1.2 Vorgehensweise

Im Bewusstsein, dass es sich beim Stiftungsrecht entsprechend seiner Bedeutung für den Finanzdienstleistungssektor um einen äusserst sensiblen Bereich der Gesetzgebung handelt, wählte die Regierung eine zweispurige Vorgehensweise.

1. Zum einen wurde mit Regierungsbeschluss vom 7. August 2001 zu RA 2001/2240-1741 eine Kommission zur Revision des Stiftungsrechts eingesetzt, die sich aus Vertretern der Regierung, des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, der Steuerverwaltung, der Richterschaft, der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung und der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zusammensetzt. Die Kommission erhielt im Wesentlichen folgenden Auftrag:

#### **Erste Phase:**

Die Kommission stellt jene Spezifika des liechtensteinischen Stiftungsrechtes und der Rechtsprechung zum Stiftungsrecht zusammen, die in der Vergangenheit zu Missbräuchen geführt haben oder sich nachteilig auf die internationale Akzeptanz des Finanzplatzes Liechtenstein auswirken können.

Sie nimmt hierbei auch Kontakt mit Personen auf, die über spezifische Berufserfahrungen in Sachen Stiftungsrecht verfügen, insbesondere mit den Herren Dr. Herbert Oberhuber, Dr. Ernst Walch und Dr. Peter Marxer Sen. Die Kommission legt die Ergebnisse ihrer Abklärungen in einem ersten Zwischenbericht der Regierung zur Kenntnisnahme vor.

#### **Zweite Phase:**

Die Kommission stellt fest, bei welchen Spezifika des liechtensteinischen Stiftungsrechtes eine gesetzliche Anpassung besonders wichtig wäre bzw. welche Spezifika nicht vordringlich behandelt werden müssen. Sie beurteilt hierbei auch die Auswirkungen einer allfälligen Anpassung dieser Spezifika auf den Finanzplatz Liechtenstein. Die Kommission nimmt ihre Beurteilungen in ihren zweiten Zwischenbericht auf und legt der Regierung jene Punkte zur Genehmigung vor, welche in einer Revision des Stiftungsrechtes angepasst werden sollten.

Zum anderen wurde eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei, die nachweislich über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich des Stiftungsrechts verfügt, beauftragt, ein Gutachten zu einer möglichen Revision des Stiftungsrechts unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Ausgangslage zu erstellen. Dieses Gutachten ist in die Arbeiten der Kommission "Stiftungsrecht" eingeflossen.

Die Kommission hat in mehreren Sitzungen sowie vier, zum Teil mehrtägigen Klausuren, die einzelnen Bestimmungen des Stiftungsrechts im Lichte der Vorgaben gemäss ihrem Auftrag und unter Einbezug der Revisionsvorschläge aus dem genannten externen Gutachten eingehend diskutiert. Der dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht zu Grunde liegende Kommissionsentwurf beruhte daher auf den Arbeiten der Kommission unter Einbezug des Gutachtens.

Der zu Handen der Regierung eingereichte Kommissionsentwurf wurde sodann in einem letzten Schritt ressortintern nach den Vorgaben und Entscheidungen der Regierung überarbeitet.

Für die Regierung war es bereits im Vorfeld der offiziellen Genehmigung des Vernehmlassungsberichtes ein Anliegen, die involvierten Stellen und betroffenen Berufsverbände so weit als möglich in die massgeblichen Entscheidungen mit einzubeziehen und kontroverse Punkte in offenen Gesprächsrunden (Round-Table-Gesprächen) zu diskutieren. Bei den Entscheidungen der Regierung zur Endfassung der Vorlage fanden denn auch die Inhalte dieser Gespräche Berücksichtigung.

# 2. <u>ÜBERSICHT ÜBER DIE WESENTLICHEN GRUNDZÜGE DER</u> REVISIONSVORLAGE

# 2.1 Allgemeines

Nachfolgend soll ein Überblick über die zentralsten und bedeutendsten Änderungsvorschläge der Revisionsvorlage gegeben werden. Weitere Änderungen, die im Sinne des Anlasses zur vorgeschlagenen Revision unterbreitet werden, ergeben sich aus den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

# 2.2 Stiftungszweck

Ein zentraler Punkt der Vernehmlassungsvorlage betrifft diverse Fragen rund um den Zweck der Stiftung (Art. 552 PGR). Zum einen wird im Lichte einer in Rechtsprechung und Praxis vorherrschenden Unwägbarkeit die sog. "voraussetzungslose Ausschüttung" als zulässiger Stiftungszweck behandelt. Es soll mit der gegenständlichen Revision klargestellt werden, dass die voraussetzungslose Aus-

schüttung an Begünstigte im liechtensteinischen Stiftungsrecht - entsprechend der bisher geübten ständigen Praxis - einen zulässigen Stiftungszweck darstellt.

Ein weiterer, in der Vergangenheit bereits viel diskutierter Aspekt zum Stiftungszweck betrifft die Frage, wann ein Stiftungszweck ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist, in welcher Stiftungsurkunde im weitesten Sinne die Zweckbestimmung und durch wen zu erfolgen hat. Der gegenständliche Revisionsvorschlag behandelt die Thematik im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung als eines der *essentialia negotii* bei der Stiftungserrichtung (Art. 552 PGR) sowie mit diversen Fragen zu den "Stifterrechten" (u.a. Übertragbarkeit der Stifterrechte, Delegation von Kompetenzen an Stiftungsorgane, Art. 559a und 559b PGR-VV). Im Wesentlichen geht es darum, dass der Zweck einer Stiftung nach Auffassung der Regierung zumindest in seinen Grundzügen nur durch den Stifter bestimmt oder bestimmbar geregelt werden kann und ein freies Zweckänderungsrecht zugunsten von Stiftungsorganen mit der Rechtsnatur der Stiftung nicht vereinbar ist (vgl. hierzu auch die weiteren Ausführungen zu Art. 559b).

# 2.3 Verweisungsproblematik

Das Stiftungsrecht enthält diverse Bestimmungen, in welchen auf andere Bestimmungen des PGR verwiesen wird. Die Verweisungen haben in der Praxis öfter zu Verwirrungen oder Unsicherheiten geführt, was mit dieser Revision bereinigt werden soll. Im Vordergrund steht dabei der Verweis auf die Bestimmungen über das Treuunternehmen gemäss Art. 552 Abs. 4 PGR, der nach Ansicht der Regierung in seiner geltenden Fassung zur Anwendung von entsprechenden Bestimmungen auf Stiftungen führen kann. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher der in Art. 552 Art. 4 PGR enthaltene Verweis auf die Bestimmungen über das Treuunternehmen einer differenzierteren Regelung zugeführt werden.

# 2.4 Hinterlegung

Vorweg: Die Möglichkeit, Stiftungen, an welchen ein öffentliches Interesse nicht auszumachen ist, beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegen zu können, wird nicht angetastet, weil die Hinterlegung als solche kein Missbrauchspotential - wie zuweilen fälschlicherweise angenommen - in sich birgt.

Unter der Sachüberschrift "Hinterlegung" sieht das geltende Stiftungsrecht in Art. 554 PGR eine Ordnungsvorschrift zur Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht und Eintragungspflicht vor. Hierzu hat sich in Liechtenstein über die Jahre hinweg eine Praxis entwickelt, die unter gewissen Umständen eine wirksame Kontrolle der genannten Ziele durch das Grundbuch - und Öffentlichkeitsregisteramt beeinträchtigen kann, nämlich dann, wenn aus den hinterlegten Urkunden der bestimmte oder bestimmbare Zweck der Stiftung nicht oder zumindest nicht ausreichend ersichtlich wird. Hierzu hätten entsprechend der gängigen Praxis zur Errichtung einer Stiftung auch die Beistatuten und/oder Reglemente einer Stiftung hinterlegt werden müssen, was wiederum der gewünschten Diskretion abträglich gewesen wäre. Entsprechend dem Sinn und Zweck von Art. 554 PGR besteht aber auch in Zukunft kein erkennbares Interesse des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, etwa die Namen der Stifter oder von Begünstigten zu kennen.

Die Regierung schlägt deshalb eine Neuregelung der "Hinterlegung" vor, die einerseits die berechtigten Diskretionsbedürfnisse berücksichtigt und andererseits dafür sorgt, dass der in der relevanten Gesetzesbestimmung verfolgte Kontrollzweck wirksam erreicht werden kann.

Die Neuregelung findet sich nach einer gleichzeitigen systematischen Umstellung der Art. 554 bis 557 PGR nicht mehr in Art. 554 PGR, sondern neu in Art. 557 der Revisionsvorlage (PGRneu).

# 2.5 "Stifterrechte"

Das bisherige Recht enthält keine konkrete Aussage darüber, welcher Rechtsnatur "Stifterrechte" eigentlich sind und welche rechtlichen Konsequenzen daraus fliessen oder nicht (Stichwort z.B.: Übertragbarkeit von Stifterrechten). Dies hat in der Vergangenheit zu einer uneinheitlichen Judikatur und entsprechenden Rechtsunsicherheiten geführt. In der Praxis sind daher mitunter auch Stiftungsformen feststellbar, die dem Versteinerungsgedanken und dem Grundsatz der Erstarrung bzw. Perpetuierung des Stifterwillens nicht gerecht werden und damit letztendlich das Institut der Stiftung aushöhlen und gefährden können.

Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang ergangene Judikatur (insb. Entscheidung des FLOGH vom 6.12.2001 zu 1 Cg 379/99-50 (LES 1/02, S. 41 ff) schlägt die Regierung in den Art. 559a und 559b PGRneu Neuregelungen vor, die sich damit befassen, was unter den Stifterrechten eigentlich zu verstehen ist. Die bisherige Regelung zum Widerruf der Stiftung selbst, wie sie im geltenden Art. 559 Abs. 4 PGR enthalten ist, findet sich nun im neuen Art. 559a PGR. Ferner bestimmt ein ebenfalls neuer Art. 559b PGR, unter welchen Voraussetzungen welche Gestaltungsrechte in den Stiftungsstatuten auf Stiftungsorgane oder Dritte übertragen werden können. Die Regierung versucht damit einen Weg zu finden, um die Thematik "Stifterrechte" im Lichte der bestehenden Rechtsunsicherheiten einer ausgewogenen Regelung zuzuführen.

Die Neuregelung ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Änderungsrechten des Stifters und Änderungsrechten der Organe unterschieden wird, was sich auf deren "Übertragbarkeit" auf Stiftungsorgane durch die Statuten aus-

wirkt. Besonders hinsichtlich der Abänderung des Stiftungszwecks durch Stiftungsorgane oder eine Aufsichtsbehörde wird klargestellt, dass diese nur unter gewichtigen, im Gesetz beispielhaft genannten Gründen zulässig ist. Ein freies Zweckänderungsrecht kann es nach Auffassung der Regierung aber nur für den Stifter selbst geben.

In Anlehnung an das Treuunternehmensrecht (TrUG) wird aber die treuhänderische Gründung im Stiftungsrecht verankert und gleichzeitig die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der unmittelbare (rechtliche) Stifter dem mittelbaren (wirtschaftlichen) Stifter Änderungsrechte originär in der Stiftungsurkunde vorbehalten kann.

# 2.6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht soll allgemein und im Zusammenhang mit der Frage der Eintragungspflicht (vgl. Art. 555 PGRneu) einer Klärung zugeführt werden. Massgebend für die Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung oder unter die gerichtliche Aufsicht ist eine Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre einerseits und dem öffentlichen Interesse andererseits. Die Aufsicht kann nur die Funktion haben sicherzustellen, dass ein gewidmetes Vermögen zweckentsprechend verwendet wird. Je geringer die Aussenwirkung einer Stiftung und je bestimmter der Kreis der Begünstigten, desto eher eignen sich die Gerichte zur Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen im Sinne einer Rechtsfürsorge, da es im Missstandsfalle Antragsteller gibt, die in ihren konkreten Rechten beschwert sind. Eine öffentliche Aufsicht ist indessen dort sachgerecht und geboten, wo der Stiftungszweck so allgemein gehalten ist, dass niemandes Rechtssphäre konkret berührt ist. Einen Sonderfall stellen Stiftungen dar, die sich einerseits an die Allgemeinheit richten, diesen Zweck aber durch Einsetzung eines fest umgrenzten Kreises von gemeinnützigen Einrichtungen erreichen wollen. Da diese Institutio-

nen ihrerseits im öffentlichen Blickpunkt stehen, kann eine Ausnahme von der Aufsicht nicht mit dem Schutz der Privatsphäre gerechtfertigt werden.

Um die Aufsicht durch die Regierung einer notwendigen Stärkung zuzuführen, sollen zukünftig die der Regierungsaufsicht unterstehenden Stiftungen verpflichtet werden, eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften einzusetzen. Im Sinne einer Missstandaufsicht sollen die Revisionsstellen der Regierung jährlich Bericht erstatten. Schliesslich wird der Katalog der aufsichtsbehördlichen Befugnisse einer ausführlicheren und damit klareren Regelung zugeführt.

Die bisherigen Unsicherheiten betreffend die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Gerichte im Verhältnis zu Stiftungen, die nicht der Aufsicht der Regierung unterstehen, werden durch die umfassenden Verweise in Art. 567 Abs. 1 PGRneu auf die Befugnisse der Regierung gemäss Art. 564, 565, 566 und 566a PGRneu beseitigt.

# 2.7 Aufhebung der Stiftung

Die Auflösung bzw. Aufhebung einer Stiftung führt im Rechtsverkehr immer wieder zu unterschiedlichen Rechtsansichten und dementsprechend auch unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die damit verbundene grosse Rechtsunsicherheit widerspiegelt sich nicht zuletzt auch in der hierzu bestehenden divergierenden Rechtsprechung und ist nach Ansicht der Regierung durch entsprechende gesetzgeberische Massnahmen zu beseitigen. In Art. 568 PGRneu sollen daher die Gründe vorgesehen werden, wann eine Stiftung aufzulösen ist. Die Regelung lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Privatstiftungsgesetzes an. Art. 569 PGRneu regelt alsdann, wie die Liquidation und die Beendigung einer Stiftung zu erfolgen hat.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wäre gewährleistet, dass eine rechtmässig aufgelöste Stiftung auch aufgelöst bleibt oder eine zu Unrecht aufgelöste Stiftung durch entsprechenden Beschluss der Aufsichtsbehörde fortbestehen kann. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht auch eine Lösung für jene Fälle vor, in denen eine Auflösung der Stiftung bereits ohne Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsrat, z. B. aufgrund eines richterlichen Beschlusses erfolgt, der massgebliche Grund aber nachträglich wegfällt. Unter Einbindung der Aufsichtsbehörde soll eine Fortsetzung der Stiftung anstelle der Durchführung oder Fortsetzung der Liquidation ermöglicht werden.

# 3. <u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN</u>

# Zu Art. 106 Abs. 2

Der vorliegende Entwurf bezweckt unter anderem die Verbesserung der stiftungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Entgegen der geltenden Rechtslage sollen
künftig auch kirchliche Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstehen. Dies
bringt die Notwendigkeit mit sich, die Bestimmungen hinsichtlich der Eintragungspflicht kirchlicher Stiftungen ins Öffentlichkeitsregister in der Weise anzupassen, dass in Zukunft auch kirchliche Stiftungen zur Erlangung ihrer Rechtspersönlichkeit in das Öffentlichkeitsregister einzutragen sind. Art. 106 Abs. 2 PGR
war entsprechend abzuändern (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 555
(557alt) Abs. 2).

Um die Übersichtlichkeit der Bestimmung insgesamt zu steigern, sieht der Entwurf entgegen der bisherigen Textfassung nun eine ziffernmässige Auflistung jener Verbandspersonen vor, die vom Erfordernis der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit ausgenommen sind.

#### Zu Art. 552:

# Art. 552 Abs. 1:

Der Katalog der beispielhaften Aufzählung möglicher Stiftungszwecke wurde zunächst durch kulturelle und wissenschaftliche Zwecke ergänzt. Damit werden positiv behaftete und allgemein anerkannte Zwecke hervorgehoben. Der Zweck einer Stiftung muss bestimmt bezeichnet sein und in der Stiftungsurkunde zum Ausdruck kommen.

Einer zusätzlichen Klarstellung, dass Stiftungszusatzurkunden, wie Beistatuten und Reglemente errichtet werden können, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits aus den allgemeinen Bestimmungen des PGR sowie aus § 10 TruG.

Aus § 10 TruG ergibt sich auch das Verhältnis zwischen Treusatzung und Reglementen, indem festgehalten wird, dass in solchen Zusatzurkunden keine Bestimmungen aufgestellt werden dürfen, die der Treuurkunde widersprechen, soweit solche Ausführungsbestimmungen nicht vom Treugeber selbst stammen. Damit zeigt sich auch, dass es nicht ein automatisches Hierarchie-Verhältnis zwischen Statuten und Beistatuten im Sinne eines Vorranges der Statuten gibt. Vielmehr ist darauf abzustellen, welche Dokumente im Zuge des Errichtungsgeschäftes in der nötigen Form vom Stifter stammen. Diese Dokumente sind grundsätzlich gleichwertig und im Falle von Widersprüchen, wie bei widersprechenden Bestimmungen in sonstigen rechtsgeschäftlichen Urkunden, auslegungsbedürftig. Ein Vorrang besteht nur nach Massgabe der Herkunftsquelle. Im Zuge des Errichtungsaktes vom Stifter (Treugeber) erstellte Urkunden haben Vorrang vor späteren Ausführungsbestimmungen des Stiftungsrates (Treuhänderrates), unabhängig davon, welche Bezeichnung der Stifter (Treugeber) den einzelnen Urkunden gegeben hat. Man kann also von einem dem Stufenbau der Rechtsordnung vergleichbaren Aufbau sprechen. Die Einordnung des Dokuments auf eine bestimmte Stufe hängt somit von der Herkunft, nicht von der Bezeichnung ab. So ist also ein vom Stifter bei Errichtung der Stiftung als Teil des Stiftungsgeschäftes erlassenes Beistatut,

welches Essentialia des Stiftungserrichtungsgeschäftes beinhaltet, Teil der Stiftungsurkunde, auch wenn es die Bezeichnung Beistatut trägt (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 554 Abs. 2).

Eine weitere Thematik, der in Zusammenhang mit Art. 552 Abs. 1 besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist die so genannte "voraussetzungslose Ausschüttung" als zulässiger Stiftungszweck.

Art. 552 PGR in der Fassung der PGR-Novelle des Jahres 1980 sah im Rahmen der Aufzählung möglicher Stiftungszwecke unter anderem folgende Zwecke vor: "[D]ie Verwaltung von Vermögen und Verteilung von Erträgnissen, des Gebrauchs von Vermögen, die Ansammlung von Vermögen zur Selbstversicherung". Dies bewog den FLOGH in seiner Entscheidung vom 2.12.1966 (LEG 1962 bis 1966, 170ff) zur Feststellung, dass Stiftungen, die in ihrer Zweckbestimmung lediglich die Verwaltung ihres Vermögens und die voraussetzungslose Verteilung ihrer Erträgnisse an bestimmt bezeichnete Begünstigte vorsehen, überhaupt keinen bestimmten Zweck besitzen, dem das Stiftungsvermögen gewidmet und zu dessen Verwirklichung die Erträgnisse zu verwenden sind. Eine derartige Stiftung entspreche in keiner Weise dem Begriff der Stiftung, wie er in den Rechtsordnungen der umliegenden Staaten vorherrscht. Allerdings habe das liechtensteinische Recht den Stiftungsbegriff so ausgeweitet, dass unter ihn auch die treuhänderische Vermögensverwaltung fallen kann. Der FLOGH führt in dieser Entscheidung sodann weiter aus, dass es - gäbe es nicht die positive gesetzliche Festlegung - keine leichte Aufgabe für den Richter wäre darüber zu entscheiden, ob derartige "Zerrbilder" von Stiftungen als juristische Personen anerkannt werden können.

Mit Gesetz vom 15. April 1980 (LGBL 1980 Nr. 39) hat der liechtensteinische Gesetzgeber Art. 552 Abs. 1 PGR insofern abgeändert, als die oben aufgeführten Zwecke nicht mehr unter jenen Zwecken aufscheinen, die als mögliche Stiftungs-

zwecke "insbesondere" in Betracht kommen. In seiner Entscheidung vom 29. Januar 1988 (LES 1990, 105) geht der FLOGH auf den durch diese Novelle veränderten Wortlaut des Art. 552 Abs. 1 PGR näher ein. Der FLOGH führt aus, dass der liechtensteinische Gesetzgeber in seiner Novelle 1980 offensichtlich die Kritik des FLOGH vom 2. Dezember 1966 aufgegriffen habe, als er Art. 552 Abs. 1 PGR in Ansehung des Stiftungszweckes änderte. Nach Auffassung des FLOGH führe diese Änderung jedoch nicht dazu, dass Stiftungen, deren Zweck in der Verwaltung ihres Vermögens und der voraussetzungslosen Verteilung seiner Erträgnisse besteht, nicht mehr rechtswirksam begründet werden könnten, weil Art. 552 Abs. 1 PGR auch in der novellierten Fassung nur eine beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") der möglichen Stiftungszwecke enthält und das liechtensteinische Stiftungsrecht vom Grundsatz der Stiftungsfreiheit beherrscht sei.

Diese Auffassung des FLOGH wird auch durch die geltenden Art. 557 Abs. 2 PGR und Art. 564 Abs. 1 PGR unterstützt. Beide Bestimmungen erwähnen neben kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen solche, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind. Art. 564 Abs. 1 PGR anerkennt darüber hinaus Stiftungen, "die nur Vermögen verwalten und dessen Erträgnisse verteilen, Beteiligungen oder dergleichen bezwecken", und entspricht insofern fast wörtlich dem früheren Wortlaut des Art. 552 Abs. 1 PGR.

Auch *Walter Kieber* führt in seinem in der LJZ 1980, 2 (7) publizierten Beitrag "Vorbeugung von Missbräuchen - Ziel der Gesellschaftsrechtsreform" aus, dass die im bisherigen Art. 552 Abs. 1 PGR enthaltene Aufzählung der insbesondere in Betracht fallenden Stiftungszwecke aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nicht in die neue Fassung des Art. 552 Abs. 1 PGR übernommen wurde. Keinesfalls bedeute dieser Umstand, dass "diese beispielsweise aufgeführten Zwecke nicht mehr verfolgt werden dürfen".

In der Rechtspraxis haben Stiftungen, welche voraussetzungslose und unbeschränkte Ausschüttungen an Begünstigte zulassen, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die entsprechende Klarstellung, dass die voraussetzungslose Ausschüttung an Begünstigte ein zulässiger Stiftungszweck ist, erfolgt im vorliegenden Entwurf im Wege einer Erweiterung des beispielhaften Kataloges möglicher Stiftungszwecke in Art. 552 Abs. 1 durch die Aufnahme der "Verwaltung und Verwendung von Vermögen für Begünstigte" als möglicher Stiftungszweck.

Eine weitere Ergänzung des Kataloges möglicher Stiftungszwecke ist im vorliegenden Entwurf in Zusammenhang mit der mittelbaren Unternehmensträgerstiftung vorgesehen. Die Erhaltung und Förderung von Unternehmen soll als zulässiger Stiftungszweck ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 552 Abs. 2.

### Art. 552 Abs. 2:

Abs. 2 behandelt die Zulässigkeit des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes. Die Regelung wurde formell aus dem bisherigen Abs. 1 ausgegliedert.

Gemäss geltendem Art. 552 Abs. 1 PGR darf eine Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn einer von zwei im Gesetz vorgesehenen Fällen vorliegt, nämlich dass:

- 1. das nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe "der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes dient"; oder
- 2. "Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern".

Gerade der erste Fall lässt die Frage unbeantwortet, ob zwischen dem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe und dem nichtwirtschaftlichen Zweck ein innerer Zusammenhang bestehen muss (wie z.B. beim Betrieb eines Museums zum Zwecke der Förderung der Künste) oder jede schlicht kaufmännische Profitabilität irgendeines Gewerbes in den Dienst eines nichtwirtschaftlichen Zweckes gestellt werden kann (wie der Betrieb einer Lotterie zum Zwecke der Unterstützung des Roten Kreuzes). Letzterenfalls könnten Stiftungen mit nichtwirtschaftlichem Zweck jedes nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben.

Die Gesetzesverfasser der Novelle 1980 wollten indessen diese Bestimmung einschränkend verstanden wissen. Wie *Kieber* a.a.O. (8) ausführt, müsse nach dem Gesetzeswortlaut eine enge Verbindung zwischen Zweck und (kommerziellen) Mitteln bestehen, m.a.W. müsse der verfolgte Kommerz unmittelbar "zweckdienlich" sein. Ein Beispiel hierfür sei der Betrieb eines Altersheimes oder eines Spitals durch eine karitative Stiftung. Eine einschränkende Auslegung dieser Gesetzesbestimmung rechtfertigt sich einerseits daraus, dass kommerzielle Tätigkeiten, die mit dem nichtwirtschaftlichen Stiftungszweck keine enge Verbindung haben, dem Vermögensbewahrungscharakter der Stiftung zuwiderlaufen und ein nicht unerhebliches Missbrauchspotential enthalten. Vor allem besteht der Anreiz zur Umgehung des Verbotes der unmittelbaren Unternehmensträgerstiftung mit wirtschaftlichem Zweck.

Andererseits lässt das liechtensteinische Stiftungsrecht die mittelbare Unternehmensträgerstiftung zu, sodass eine zweckfremde kommerzielle Tätigkeit durch kommerziell ausgerichtete Beteiligungsgesellschaften der Stiftung ausgeübt werden kann. Sodann ist zu bedenken, dass unmittelbar kommerziell tätige Stiftungen selbst in eine Vielzahl von Aussenbeziehungen treten und allein dadurch exponiert sind. Es besteht die Gefahr der Involvierung in Konkurse, Korruptionsfälle und andere Risiken, die mit unmittelbaren kommerziellen Tätigkeiten verbunden

sein können. Die damit verbundene "Aussenwirkung" kann nicht im Interesse dieses Rechtsinstitutes liegen.

Der Revisionsvorschlag sieht daher in Zusammenhang mit dem ersten in Art. 552 Abs. 2 verankerten Fall der Zulässigkeit zur Betreibung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch eine Stiftung die Klarstellung vor, dass zwischen dem kaufmännisch geführten Gewerbe und dem nichtwirtschaftlichen Zweck ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss, der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes also unmittelbar der Verwirklichung des nicht-wirtschaftlichen Zwecks zu dienen hat.

Der zweite in Art. 552 PGR geregelte Fall der Zulässigkeit des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betrifft die mittelbare Unternehmensträgerstiftung (mit wirtschaftlichem oder nichtwirtschaftlichem Zweck). Keine näheren Ausführungen sind dieser Bestimmung zu entnehmen, ob das Halten und Verwalten von Beteiligungsgesellschaften als solches einen ausreichenden Stiftungszweck darstellt oder als unzulässiger Selbstzweck zu sehen wäre. Rechtsvergleichend stellt man im Schrifttum sehr divergierende Meinungen hierzu fest. Gemeinsam ist allen Meinungen aber, dass der Zweck der (Unternehmens)-Stiftung eine gewisse Aussenwirkung entfalten muss. Strittig ist, ob die Erhaltung und Förderung des von der Stiftung gehaltenen Unternehmens für sich genommen bereits hinreichende Aussenwirkung angesichts der Aussenwirkung des Unternehmens selbst entfaltet. Der geltende Art. 564 Abs. 1 PGR nimmt von der Regierungsaufsicht ausdrücklich Stiftungen aus, "die Beteiligung oder dergleichen bezwecken". Das kann jedenfalls als Hinweis dafür gesehen werden, dass das Halten eines Unternehmens durch eine Holdingstiftung zulässiger und hinreichender Stiftungszweck sein kann. Die mittelbare Unternehmensstiftung hat im Rechtsleben stark an Bedeutung gewonnen. Ziel sollte es daher sein, die Erhaltung und Förderung eines Unternehmens als Zweck einer Stiftung ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Eine entsprechende Verankerung sieht der Revisionsvorschlag durch die explizite Aufnahme der "Erhaltung und Förderung von Unternehmen" in den Katalog möglicher Stiftungszwecke nach Art. 552 Abs. 1 vor.

#### Art. 552 Abs. 3:

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und am Schluss einer Anpassung unterzogen.

Die Bezeichnung "stillschweigende Treuhandverhältnisse" wurde mit der PGR-Novelle 1980 mit der Revision des Art. 898 PGR beseitigt. Der im Kern erhalten gebliebene Art. 898 PGR enthält nun die Bestimmungen über das "vermutete Treuhandverhältnis".

Der bisherige Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da die Bestimmung eine Selbstverständlichkeit "regelt", die keiner gesetzlichen Regelung bedarf.

# Art. 552 Abs. 4:

Die Rechtsprechung des letzten Jahrzehntes hat deutlich gemacht, dass die Abgrenzung der Stiftung von anderen Verbandspersonen Schwierigkeiten bereitet. Während der FLOGH in seiner Entscheidung vom 1.7.1996 (LES 1998, 97) Anstalten und Stiftungen als "körperschaftlich organisierte Vermögen" qualifiziert hatte, handelt es sich gemäss Entscheidung des FLOGH vom 6. Dezember 2001 zu 1 Cg 378/99-50 (LES 1/02, S. 41 ff.) bei einer Stiftung nicht "um einen mitgliedschaftlich und damit körperschaftlich aufgebauten Rechtsträger". Art. 552 Abs. 4 PGR in seiner derzeitigen Ausgestaltung begünstigt durch seinen Verweis auf die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit solche Qualifikationsschwierigkeiten.

Art. 932a § 5 PGR verweist seinerseits auf die allgemeinen Vorschriften über die Verbandsperson, insoweit sich nicht Abweichungen aus dem Gesetze, gegebenenfalls aus dem "Fehlen der Mitgliedschaft" oder aus der "Natur des Treuunterneh-

mens" ergeben. In Art. 932a § 40 Abs. 1 PGR wird mit Bezug auf die Rechte und Pflichten der Beteiligten zum Treuunternehmen unter sich und zu Dritten auf die Bestimmungen "über die Treuhänderschaft im Allgemeinen" und "jene über die Mitgliedschaft unter den allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen" verwiesen, insoweit sich (gegebenenfalls) aus dem "Fehlen der Mitgliedschaft", der "Natur der Treuhänderschaft und der Stellung der Beteiligten" nicht anderes ergibt. Allein damit wird deutlich, dass das Vorhandensein einer Mitgliedschaft, welche die Körperschaft auszeichnet, der Natur des Treuunternehmens nicht widerspricht. Folgerichtig bestimmt Art. 932a § 42 Abs. 6 PGR, dass Treuunternehmen mit Mitgliedern - gleich den Verbandspersonen mit Mitgliedern, also Körperschaften - durchaus eingerichtet werden können, wenn auch nur mit Zustimmung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes.

Durch die Bezugnahme auf die "Natur des Treuunternehmens" in den (Weiter-) Verweisungsbestimmungen des Art. 932a §§ 5 und 40 PGR einerseits und dem Fehlen eines gleichwertigen Verweisungsfilters, nämlich die Natur der Stiftung, in Art. 552 Abs. 4 PGR wird der Verweisungsumfang für die Stiftung indirekt nach der "Natur des Treuunternehmens" bemessen. Dies verstärkt sich noch insofern, als der in Art. 552 Abs. 4 PGR jetzt erklärte Vorrang der speziellen Bestimmungen des Stiftungsrechtes gegenüber der Verweisung ins Treuunternehmensrecht nur auf die dem Art. 552 Abs. 4 PGR nachfolgenden Bestimmungen bezogen ist, während der Art. 552 PGR selbst (namentlich der zentrale Abs. 1) ausser Betracht bleibt.

Ziel dieser Revision ist es, die Wesensmerkmale der Stiftung zu schützen und Verwässerungen (zur Körperschaft) entgegenzuwirken, soweit der derzeitige Gesetzestext solche begünstigt.

Der Revisionsvorschlag sieht daher vor, dass die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit nur insoweit *ergänzend* zur Anwendung gelangen

sollen, als sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes oder der Stiftungsurkunde nicht Abweichungen ergeben. Der Vorrang der nur begrifflich angepassten "Stiftungsurkunde" bleibt unangetastet.

Dabei ergibt sich durch die Festlegung der ausschliesslich *ergänzenden* Anwendbarkeit der Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit in Verbindung mit dem Vorbehalt der "*Bestimmungen dieses Abschnittes*" eine Klarstellung dahingehend, dass bei der Frage nach einer allfälligen Anwendbarkeit der Vorschriften über das Treuunternehmen zwingend auch die grundlegenden Bestimmungen nach Art. 552 (und nicht mehr nur die nachfolgenden Bestimmungen) und somit auch die Grenzen zu berücksichtigen sind, die sich aus dem "Wesen der Stiftung" ergeben.

Zum "Wesen einer Stiftung" sei auf Folgendes verwiesen: Eine Stiftung ist ein zur juristischen Person erhobenes Zweckvermögen. Das für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögen wird verselbständigt und erlangt Rechtspersönlichkeit. Dieses verselbständigte Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus und bildet fortan das Vermögen einer eigenen juristischen Person, nämlich der Stiftung. Die Stiftung besteht nur, um den in der Stiftungsurkunde und im Stiftungsstatut niedergelegten Willen des Stifters zu verwirklichen. Zur Verwirklichung dieses Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer Organe, welche somit in erster Linie keine willensbildende Funktion, sondern eine dienende (ausführende) Funktion zukommt. Im Gegensatz zur Körperschaft hat die Stiftung keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilshaber (Marxer, Goop und Kieber, Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein, S. 147).

Eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Klarstellung könnte dadurch erreicht werden, dass ausdrücklich das "Wesen der Stiftung" als besonderer Verweisungsfilter hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit in den Gesetzestext aufgenommen würde.

Der im geltenden Recht enthaltene Verweis auf die "Vorschriften über die Anmeldungspflicht der Treuunternehmen" führt in Zusammenhang mit Stiftungen, die eigenen gesetzlich geregelten Eintragungs- oder Hinterlegungserfordernissen unterliegen, ins Leere. Der diesbezügliche Verweis wurde daher gestrichen.

Schliesslich sei auf die begriffliche Anpassung hingewiesen, dass im Sinne eines Überbegriffes von Stiftungsbegünstigten die Rede ist. Dieser umfasst auch Anwärter oder Genussberechtigte etc. (vgl. Art. 932a § 39 und 78 PGR).

#### Zu Art. 553:

# Art. 553 Abs. 1:

Die Regierung ist der Auffassung, dass die derzeitige Definition der kirchlichen Stiftungen eher unbefriedigend ist. Durch die geltende Definition, wonach kirchliche Stiftungen solche sind, die zu kirchlichen Zwecken errichtet sind, ist keine Klarheit zu erhalten. Die kirchliche Stiftung soll daher genauer umschrieben werden als Stiftung, die der Besorgung oder Förderung der unmittelbaren Heilsaufgaben der Kirche oder insbesondere deren karitativen Diensten und anderen mittelbaren kirchlichen Zwecken dient. Diese Definition lehnt sich an das Urteil des FLOHG vom 3. September 1991 zu OGH 2C330/88-43 (LES 1992, 45) an.

# Art. 553 Abs. 3:

Aus der Definition der gemischten Familienstiftung gemäss Art. 553 Abs. 3 PGR ergeben sich Unklarheiten dadurch, dass die untergeordnete Bedeutung des ausserhalb der Familienfürsorge liegenden Zweckes wegen der alternativen Verwendung der Worte "ausserdem oder ergänzend" zu wenig deutlich zum Ausdruck kommt. Das Attribut "ausserdem" lässt nämlich die Deutung offen, dass der ausserhalb der Familienfürsorge liegende Zweck gleichwertiges oder sogar vorrangiges Gewicht haben kann.

Die der reinen und gemischten Familienstiftung zugewiesenen Pfändungs-, Konkurs-, Eintragungs- und Aufsichtsprivilegien rechtfertigen sich bei der gemischten Familienstiftung nur, wenn dieser ausserhalb der Familie liegende Zweck ein untergeordneter ist. Dementsprechend soll das Attribut "ausserdem" gestrichen werden.

Zudem soll durch diese Klarstellung erreicht werden, dass sich nicht primär gemeinnützige Stiftungen durch die Kombination des gemeinnützigen Stiftungszweckes mit einer Familienzweckbestimmung der Aufsicht der Regierung über gemeinnützige Stiftungen entziehen. Dies konnte aufgrund der bisherigen Terminologie nicht uneingeschränkt gewährleistet werden.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass Stiftungen, deren ausserhalb der Familie liegender Zweck kein untergeordneter (ergänzender), sondern ein gleichwertiger oder überwiegender ist, keine gemischten Familienstiftungen im Sinne des Art. 553 Abs. 3 darstellen.

So stellen Stiftungen, deren Zweck neben dem Familienzweck zu gleichen oder überwiegenden Teilen ein gemeinnütziger ist, keine gemischten Familienstiftungen im Sinne des Art. 553 dar. Sie erlangen gemäss Art. 555neu das Recht der Persönlichkeit erst mit Eintragung ins Öffentlichkeitsregister und unterliegen in weiterer Folge auch der Aufsicht der Regierung gemäss Art. 564.

Stiftungen, deren Zweck neben dem Familienzweck zu gleichen oder überwiegenden Teilen die Begünstigung von bestimmten oder bestimmbaren Begünstigten ist, stellen ebenfalls keine gemischten Familienstiftungen gemäss Art. 553 Abs. 3 dar. Sie erlangen aber - sofern die Stiftung nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezweckt (also gemeinnützige Zwecke verfolgt) - das Recht der Persönlichkeit bereits ohne Eintrag ins Öffentlichkeitsregister und unterliegen auch nicht der Aufsicht der Regierung gemäss Art. 564.

Das geltende Recht enthält in Art. 553 Abs. 3 einen Hinweis, dass die ausserhalb der Familie liegenden ergänzenden Zwecke kirchliche oder sonstige Zwecke sein können. Auf diesen Hinweis, der keine weiteren Klarstellungen mit sich bringt, kann verzichtet werden.

# Zu Art. 554 (Art. 555alt):

# Umstellung der Systematik zu Art. 554 bis 557 PGR

Ausgangspunkt der Umstellung war der geltende Art. 554 PGR (Hinterlegung). Die "exponierte" Position der Bestimmung unter dem Titel "A. Umschreibung und Abgrenzung" liess Zweifel über die Richtigkeit der systematischen Stellung aufkommen, zumal sich in der Diskussion die Auffassung durchsetzte, dass Art. 554 nicht etwa nur das Institut namens "hinterlegte Stiftung" regelt, sondern eine generelle Überwachungsbestimmung hinsichtlich der rechtsgültigen Entstehung einer Stiftung und der allfälligen Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung ist. Die Regierung schlägt daher vor, dass der geltende Art. 554 unter den Titel "B. Errichtung" als neuer Art. 557 eingefügt werden soll. Die geltenden Art. 555, 556 und 557 rücken damit um einen Platz vor, wobei die Art. 556 und 557 in der Reihenfolge ihren Platz tauschen. Die systematische Logik geht also bei der Errichtung einer Stiftung von folgenden Schritten aus:

- 1. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es primär einer Stiftungsurkunde, in welcher die notwendigen Inhalte geregelt sind (vgl. Art. 554neu = Art. 555alt);
- 2. In einem zweiten Schritt wird festgehalten, wann die Stiftung rechtsgültig entsteht. Dem Grundsatz nach ist dies mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister der Fall, wenn nicht eine der Ausnahmen zum Tragen kommt (vgl. Art. 555neu = Art. 557alt);

- 3. Falls es zu einer Eintragung kommt, sind bestimmte gesetzliche Erfordernisse zu erfüllen (vgl. Art. 556neu = Art. 556alt);
- 4. Schliesslich wird die Überwachung der Eintragungspflicht etc. geregelt (vgl. Art. 557neu = Art. 554alt).

Die Regierung erachtet diese Umstellung der Systematik aus den dargelegten Gründen für sinnvoll, aber für nicht zwingend.

# Art. 554 (555alt) Abs. 1:

Hier wurden lediglich sprachliche Korrekturen angebracht.

# Art. 554 (555alt) Abs. 2:

Die geltende Bestimmung stellt die Bezeichnungen "Stiftungsurkunde (Stiftungsbrief)" oder "Statut" einander alternativ gegenüber. Richtigerweise handelt es sich aber nicht um Alternativen, sondern um dasselbe Dokument. Insofern ist die alternative Gegenüberstellung in Art. 554 Abs. 2 PGR von Stiftungsurkunde und Statut zirkulär. Im Rahmen dieses Revisionsvorschlages wird daher grundsätzlich nur noch die Bezeichnung Stiftungsurkunde verwendet. Sie hat alle massgeblichen Bestimmungen zu enthalten, die für die Errichtung der Stiftung wesentlich sind. Das bedeutet indessen nicht, dass in der Rechtspraxis nicht weiterhin die Bezeichnungen "Statuten" und "Beistatuten" zulässig wären oder dass alle notwendigen Verfügungen in einer einzigen Urkunde enthalten sein müssten. Die Stiftungsurkunde kann ohne Weiteres aus zusammengesetzten Erklärungen bestehen, etwa indem, der bisherigen Praxis entsprechend, eine kurze Errichtungserklärung erfolgt, in der auf eigens und gleichzeitig festgesetzte Statuten verwiesen wird.

Wichtig ist indessen, dass die vom Stifter formgültig verfassten und verweisungshalber miteinander verknüpften Einzelurkunden insgesamt alle Bestimmungen enthalten, die für eine gültige Stiftungserrichtung notwendig sind. Keine rechtsgültige Stiftungserrichtung läge etwa vor, wenn Errichtungserklärung und Statuten keinen bestimmten Zweck enthalten und diesbezüglich auf ein vom Stiftungsrat erlassenes Beistatut verweisen. Denn das Stiftungserrichtungsgeschäft ist genauso wie der Widerruf - ein grundsätzlich unübertragbares Rechtsgeschäft und muss daher zwingend vom Stifter geschlossen werden. Andererseits wäre die Gültigkeit der Stiftungserrichtung gegeben, wenn, um beim gleichen Beispiel zu bleiben, das Beistatut mit Zweckfestsetzung vom Stifter als Teil des Stiftungserrichtungsgeschäftes erlassen würde. Welche Bezeichnung der Stifter der Stiftungsurkunde oder einzelnen ihrer Teile verliehen hat, ist sekundär (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 552 Abs. 1). Inwieweit der Stifter nach vollständigem Abschluss des Stiftungserrichtungsgeschäftes Kompetenzen zur Änderung der Stiftungsurkunde (also insbesondere von Statuten oder den vom Stifter erlassenen Beistatuten) für die Organe der Stiftung vorsehen kann, wird an anderer Stelle behandelt (vgl. die Ausführungen unten zu Art. 559a und 559b PGRneu).

Eine Anpassung erfolgt auch hinsichtlich der "Bezeichnung der Stiftung". Es soll zwischen jenen Stiftungen differenziert werden, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und jenen, auf die dies nicht zutrifft. Richtigerweise führen kommerziell tätige Stiftungen eine Firma, die anderen einen Namen.

Die Regierung spricht sich darüber hinaus für die Bezeichnung der Dauer der Stiftung sowie für die Angabe des ursprünglich gewidmeten Vermögens in der Stiftungsurkunde aus. Gemäss geltendem Art. 568 erfolgt die Auflösung einer Stiftung von Gesetzes wegen, wenn u.a. die in der Stiftungsurkunde oder dem Statut vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist. Konsequenterweise müssten die Mindestangaben in der Stiftungsurkunde oder im Statut gemäss geltendem Art. 555 Abs. 2 daher auch die Angabe betreffend die Dauer der Stiftung umfassen. Dass dies nach geltender Rechtslage nicht der Fall ist, lässt auf eine Gesetzeslücke schliessen, die mit der gegenwärtigen Vorlage geschlossen werden soll.

Art. 554 Abs. 2 (Art. 555alt) sieht daher die "Dauer" der Stiftung als notwendigen Inhalt der Stiftungsurkunde vor.

#### Zu Art. 555 (Art. 557alt) und Art. 1031:

#### Art. 555 (557alt) Abs. 1 und Art. 1031:

Die Worte "als Stiftungsregister" wurden gestrichen, da es rechtlich gesehen kein vom "normalen" Öffentlichkeitsregister separiertes Stiftungsregister gibt (siehe Art. 944 Abs. 2 PGR).

In diesem Zusammenhang schien es der Regierung angebracht, dass die Bestimmung über die <u>Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma sinngemäss auch für hinterlegte Stiftungen</u> zur Anwendung gelangen soll und das Öffentlichkeitsregisteramt bei Hinterlegung einer neuen Stiftung dies entsprechend zu prüfen hat. Zu diesem Zwecke bedarf es einer Anpassung von Art. 1031 PGR. In Abs. 1 wird durch eine Satzumstellung der Anwendungsbereich auch auf hinterlegte Stiftungen ausgedehnt. Abs. 2 verweist neu zusätzlich auf die Bestimmungen über die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma (Art. 1016 PGR). Mit dieser Anpassung wird einerseits ein Bedürfnis der Praxis rechtlich verankert. Andererseits birgt die Möglichkeit, mehrere Stiftungen mit dem gleichen Namen gründen zu können, ein gewisses Missbrauchspotential.

#### Art. 555 (557alt) Abs. 2 (i.V.m. Art. 106 Abs. 2 PGR):

Im Hinblick auf die Neuregelung der Aufsicht, der auch kirchliche Stiftungen unterstehen sollen, ist die Ausnahme von der Eintragungspflicht für kirchliche Stiftungen zu beseitigen. Kirchliche Stiftungen sind gemeinnützig und eine Privilegierung dieses gemeinnützigen Stiftungstyps gegenüber anderen gemeinnützigen Stiftungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Art. 106 Abs. 2 PGR ist entsprechend anzupassen.

Ausserdem gilt es, die "Umgehung der Eintragungspflicht" für gemeinnützige Stiftungen durch die bestimmte oder bestimmbare Bezeichnung gemeinnütziger Institutionen als Begünstigte zu vermeiden (vgl. Abs. 2 Ziff. 2, zweiter Teilsatz). Bei derartigen Stiftungen ist ein öffentliches Interesse gegeben, auch wenn die Bezeichnung der gemeinnützigen Institutionen schon in der Stiftungsurkunde erfolgt ist und nicht erst später durch Stiftungsorgane nach Massgabe des allgemein umschriebenen Stiftungszwecks erfolgt.

Nach geltender Rechtslage (Art. 557 Abs. 2) erlangen Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit und sind in weiterer Folge auch gemäss Art. 564 Abs. 1 von der Aufsicht der Regierung ausgenommen. Das geltende Recht stellt demnach bei der Ausnahme von der Eintragungspflicht und Aufsichtspflicht darauf ab, ob die Genussberechtigten einer Stiftung bestimmt oder bestimmbar sind, ohne eine weitere Differenzierung vorzunehmen. Dies führt heute dazu, dass auch rein gemeinnützige Stiftungen, hinsichtlich derer ein öffentliches Interesse an der Beaufsichtigung der zweckentsprechenden Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens gegeben ist, nicht von der Aufsicht der Regierung erfasst sind, wenn ihre Genussberechtigten bestimmt oder bestimmbar sind. Eine Ausnahme dieser Stiftungen von der Aufsicht der Regierung kann jedoch mit dem Grundsatz, dass gemeinnützige Stiftungen einer öffentlichen Aufsicht bedürfen, nicht in Einklang gebracht werden. Daher war Art. 557 - nunmehr Art. 555 - entsprechend zu korrigieren.

#### Zu Art. 556:

# Art. 556 Abs. 1:

Art. 556 Abs. 1 PGRneu behandelt die eingetragene Stiftung. Die Anmeldung der Stiftung erfolgt zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (nicht zum Stiftungsregister). Dies hat entsprechend in den Gesetzestext einzufliessen und ist auch in der Überschrift zu dieser Bestimmung zu vermerken.

Gemäss geltendem Gesetzestext müsste die Anmeldung zur Eintragung von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung erfolgen, was in der Praxis weder erforderlich ist noch tatsächlich gehandhabt wird. Es reicht, wenn die Anmeldung durch ein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Verwaltung vorgenommen wird. Die Wendung "durch den Stiftungsvorstand" ist abstrakt zu verstehen. Bevollmächtigt der Stiftungsvorstand eine dritte Person, die Anmeldung vorzunehmen, so erfolgt die Anmeldung mittelbar trotzdem durch den diesfalls vertretenen Stiftungsvorstand.

# Art. 556 Abs. 2:

Der bisherige Art. 556 Abs. 2 ist überholt (siehe die Ausführungen zu Art. 556 Abs. 3), sodass er aufgehoben werden kann. Der bisherige Abs. 3 rückt vor, er wird zu Abs. 2.

# Art. 556 Abs. 3:

Mit Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2003 Nr. 63, wurden u.a. die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsregister einer Revision unterzogen. Gestützt auf entsprechende Verordnungskompetenzen erliess die Regierung die Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Öffentlichkeitsregister (Öffentlichkeitsregisterverordnung, ÖRegV), LGBl. 2003 Nr. 66. Art. 89 und 90 ÖRegV regeln die Anmeldung zur Eintragung einer Stiftung, so dass auf eine differenzierte Regelung wie im geltenden Art. 556 Abs. 2 PGR verzichtet werden kann. Es besteht kein Bedarf an einer zusätzlichen registerrechtlichen Bestimmung innerhalb des Stiftungsrechts. Der neue Abs. 3 verweist daher nur noch auf die einschlägigen Bestimmungen über das Öffentlichkeitsregister.

#### Zu Art. 557 (554alt):

# a) Allgemeines

Der geltende Art. 554 PGR ist eine Ordnungsvorschrift. Massgebend für die gesetzlich angeordnete Hinterlegungspflicht sind öffentliche Interessen. Die Vor-

schrift dient der Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck, der Überwachung der Pflicht zur Eintragung und der Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht. Dem entspricht die Entscheidung des FL Obergerichtes vom 18.10.2001 zu 7 ÖR 2001.6. Nach Auffassung des FL Obergerichtes besteht angesichts des Zwecks von Art. 554 (hier: Art. 557) PGR, aber auch auf Grund der gemäss Art. 557 (hier: Art. 555) Abs. 2 PGR in Verbindung mit Art. 1010d Abs. 2 PGR (heute Art. 953 Abs. 5 PGR) gewährleisteten Vertraulichkeit für Private als Aussenstehende kein Zugang zu den hinterlegten Dokumenten und kein Anspruch auf Auskunft über oder Einsichtnahme in diese Unterlagen. Gemäss Art. 1010d Abs. 2 PGR hätten nur der Hinterleger, sein Gesamtrechtsnachfolger oder die von diesen hierzu Ermächtigten das Recht der Einsichtnahme und das Recht zur Erstellung von Abschriften. Das FL Obergericht wörtlich: "[D]urch die Tatsache, dass eine Hinterlegung aus öffentlichen Interessen für notwendig erachtet wird, [soll] die Vertraulichkeit in keiner Weise eingeschränkt werden."

Der geltende Art. 554 PGR fordert bei Errichtung die Hinterlegung der Stiftungsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung oder des
Erbvertrages und bei Abänderung des Stiftungszweckes der diesbezüglichen Urkunde. Der Begriff der Stiftungsurkunde umfasst Statuten und allfällige Beistatuten, insoweit in ihnen konstitutive Teile des Stiftungserrichtungsgeschäftes enthalten sind.

Allein der Zweck des geltenden Art. 554 PGR unterstützt ein solches Verständnis und eine danach bemessene Festlegung von Gegenstand und Umfang der dort niedergelegten Pflicht zur Urkundenhinterlegung. Die Frage der Eintragungspflicht einer Stiftung hängt teils davon ab, ob die Begünstigten bestimmte oder bestimmbare Personen sind. Bejahendenfalls besteht keine Eintragungspflicht (Art. 555 (557alt) Abs. 2 PGR). In der Rechtspraxis werden Begünstigte häufig in den Beistatuten namentlich bestimmt. Die Prüfung, ob Begünstigte bestimmt oder

bestimmbar bezeichnet sind, erfordert also die Einsichtnahme in die Beistatuten. Deshalb würde der Zweck des geltenden Art. 554 PGR streng genommen die Hinterlegung der Beistatuten voraussetzen und der Begriff Stiftungsurkunde auf Statuten und Beistatuten zu erstrecken sein. Dagegen begnügt sich das Grundbuchund Öffentlichkeitsregisteramt in der Regel mit der Hinterlegung der so genannten Gründungsurkunde (in welcher nach geübter Praxis die Erklärung zur Stiftungserrichtung enthalten ist, die Statuten gemäss Beilage festgesetzt, der Name der Stiftung bestimmt und die ersten Organträger bestellt werden) und der Statuten, auch wenn diese über die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der Begünstigten keine Schlussfolgerungen zulassen. Seiner Überwachungspflicht kann das Grundbuchund Öffentlichkeitsregisteramt so in den meisten Fällen nicht nachkommen.

Ohne Hinterlegung der Beistatuten würden die drei Aufsichtsziele: Sicherstellung, dass keine widerrechtlichen oder unsittlichen Stiftungszwecke verfolgt werden, Überwachung der Eintragungspflicht und Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht, allenfalls dann erfüllt werden können, wenn der statutarische Zweck der Stiftung so konkretisiert wird, dass die sachliche Verwendung des Stiftungsvermögens daraus abgeleitet werden kann, mag auch die namentliche Bezeichnung des oder der Begünstigten oder die individualisierbare Umschreibung des Begünstigtenkreises erst im Beistatut erfolgen. In der heutigen Praxis sind die Stiftungszwecke allerdings oft so allgemein gehalten, dass die Kenntnis der Beistatuten zur Erfüllung der obigen Aufsichtsziele zwingende Voraussetzung ist.

Festzuhalten ist, dass die so genannte "hinterlegte Stiftung" im liechtensteinischen Rechtsleben stark verankert ist. Der grösste Teil der liechtensteinischen Stiftungen wird in dieser Rechtsform errichtet. Ziel einer Reform des Stiftungsrechtes muss es daher sein, die "hinterlegte Stiftung" beizubehalten. Dies bedingt allerdings, dass die Hinterlegungsfähigkeit auf jene Stiftungen eingegrenzt wird, die nach ihrem Zweck nur sehr beschränkt am Rechts- und Geschäftsverkehr teilnehmen. Das trifft insbesondere auf Familienstiftungen und Stiftungen mit bestimmten

Begünstigten zu, bei denen die Vermögenserhaltung im Vordergrund steht und die rege Teilnahme am Geschäftsverkehr gar nicht angestrebt wird. Ein öffentliches Interesse an einer Eintragung derartiger Stiftungen ist nicht auszumachen. Dementsprechend kennt auch die Schweiz den Typ der nicht eintragungspflichtigen Familienstiftung. In Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises wiederum muss das der Stiftung funktional ähnliche Rechtsinstrument, der Trust, bei dem der Vermögenserhaltungsgedanke gleichermassen wichtig ist, ebenfalls in kein Handels- oder Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Sodann muss sichergestellt werden, dass die Aufsichtsziele des Art. 557 (554alt) PGR tatsächlich wahrgenommen werden können.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Aufsichtsziele nicht durch eine andere Lösung besser erreicht werden können, bei der die Gesamtbeurteilung aller Stiftungsdokumente sichergestellt ist. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, dass die Aufsichtsziele ohne Hinterlegung der Beistatuten erreicht werden können. Die Regierung spricht sich in diesem Zusammenhang für ein zweckmässiges und zielorientiertes Hinterlegungsmodell aus, das im Folgenden ausführlich dargelegt werden soll:

#### b) Gründungsanzeige

Ausgegangen wird vom Gedanken der "Selbstverwaltung unter der Oberaufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes". Ähnlich wie bei der Treuhänderschaft tritt an die Stelle der Hinterlegung der Stiftungsurkunde die Hinterlegung einer Gründungsanzeige bei Errichtung bzw. Abänderungsanzeige bei Änderungen. Damit die Erreichung der Aufsichtsziele des Art. 557 (554alt) PGR vollumfänglich gewährleistet ist, hat die Gründungsanzeige primär die Angaben gemäss Art. 557 Abs. 2 Z. 1 bis 6 zu enthalten.

Die Gründungsanzeige hat durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt oder Treuhänder zu erfolgen. In der Gründungsanzeige hat dieser Rechtsan-

walt oder Treuhänder auf Grund der Überprüfung der Stiftungsurkunden insgesamt dem Registeramt strafbewehrt (siehe auch Ausführungen zu § 65a SchlT PGR) zu bestätigen, dass die nähere Bestimmung der Begünstigten und ihrer Rechte im Einklang mit dem statutarischen Stiftungszweck vorgenommen wurde, sofern sich dies nicht bereits aus dem statutarischen Stiftungszweck ergibt (Art. 557 Abs. 2 Z. 7 bis 9). Der Rechtsanwalt oder Treuhänder hat somit konkret zu bestätigen, dass die Bezeichnung der Familie oder der Familien bei einem Familienstiftungszweck oder die bestimmte oder bestimmbare Bezeichnung der Begünstigten bei einer sonst nicht eintragungspflichtigen Stiftung erfolgt ist. Besteht der Stiftungszweck zum Beispiel in der Verwaltung des Stiftungsvermögens (unter Ausschluss eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes) und der Vornahme von Ausschüttungen zum Zwecke der wirtschaftlichen Förderung von bestimmt oder bestimmbar bezeichneten Begünstigten gemäss Beistatuten, die der Stifter erlassen hat, so verfügt der Amtsleiter mit der Gründungsanzeige über die primär nötigen Angaben, um die grundsätzliche Überprüfung seiner drei Aufsichtsaufgaben vornehmen zu können. Die in der Gründungsanzeige enthaltene Bestätigung des Rechtsanwaltes oder Treuhänders gibt ihm überdies die Sicherheit, dass die Beistatuten im Einklang mit der Zweckbestimmung erlassen worden sind. Bei Änderungen der Stiftungsurkunde oder der anzeigepflichtigen Daten ist nach dem gleichen Muster eine Änderungsanzeige, ebenfalls durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt oder Treuhänder, beizubringen. Sollte dadurch die ursprünglich abgegebene Bestätigung nicht mehr zutreffend sein, ist diese entsprechend anzupassen.

Dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist darüber hinaus das Recht einzuräumen, die Richtigkeit der Anzeige durch Einsichtnahme in alle Stiftungsunterlagen zu überprüfen. Zu diesem Zwecke trifft den Rechtsanwalt oder Treuhänder, der die Gründungs- oder Abänderungsanzeige abgegeben hat, auch eine besondere Aufbewahrungspflicht (Art. 557 Abs. 4).

Auf diese Weise lassen sich die Aufsichtsziele mindestens so effektiv wie bisher erreichen. Es ist zudem gewährleistet, dass die Überprüfung der Tatbestände des Art. 557 (554alt) PGR anhand der gesamten Stiftungsdokumentation geschieht. Der bestätigende Rechtsanwalt oder Treuhänder würde sich, von standesrechtlichen Folgen abgesehen, straf- und haftbar machen, wenn er eine Falschbestätigung abgibt. Die behördliche Oberaufsicht bleibt gewährleistet.

Die Möglichkeit der Beauskunftung über die bei hinterlegten Stiftungen gemäss Gründungsanzeige geführten Daten ergibt sich dabei grundsätzlich bereits aufgrund geltender Rechtslage aufgrund Art. 89 ÖRegV in Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen über das Firmenregister.

Es sei an dieser Stelle auch auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Öffentlichkeitsregisterverordnung (ÖRegV) hingewiesen. Diese ergibt sich in erster Linie aufgrund des vorgeschlagenen Hinterlegungsmodelles mit Gründungsanzeige.

Im Zuge einer solchen Anpassung beabsichtigt die Regierung auch die Frage der Qualität von Amtsbestätigungen über hinterlegte Stiftungen einer klaren Regelung zuzuführen und eine Rechtsgrundlage zur Ausstellung derselben zu schaffen. Auf den Inhalt der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 18. November 2003 (StGH 2003/65) sei hier neuerlich verwiesen.

#### Zu Art. 558 Abs. 1:

Mit der vorgeschlagenen Umstellung von Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die Kompetenz des Vertreters des öffentlichen Rechts, die Widmungsverpflichtung einzufordern, nur bei jenen Stiftungen besteht, die der Aufsicht der Regierung unterstehen. Bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen kann eine entsprechende Zuständigkeit des Vertreters des öffentlichen Rechts nicht begründet werden.

Zudem wird im vorgeschlagenen Gesetzestext anstelle von "Interessierten" der Begriff der "Stiftungsbeteiligten" verwendet, wie dies z.B. auch in Art. 552 Abs. 4 der Fall ist. Im Gegensatz zum Begriff "Interessierte" stellt der Begriff "Stiftungsbeteiligte" einen klareren Rechtsbegriff dar, der auch zu mehr Rechtssicherheit beitragen wird.

#### Zu Art. 559:

Die bisher schon in Art. 559 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 vorgesehenen Fälle regeln streng genommen nicht den Widerruf einer Stiftung, sondern den Widerruf der Stiftungserklärung, was neu im ersten Halbsatz zu Art. 559 Abs. 1 zum Ausdruck kommt. In Art. 559 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Begriff "Beurkundung" durch "Beglaubigung der Unterschrift" ersetzt, da es sich bei dem Begriff "Beurkundung" um einen schweizerischen Begriff handelt und dieser den Anschein erweckt, dass eine öffentliche Beurkundung erfolgt, was jedoch nicht der Fall ist. In Art. 559 Abs. 1 Ziff. 3 wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Die Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Das bisher in Abs. 4 verankerte freie Widerrufs- oder Abänderungsrecht für den Stifter soll inhaltlich unverändert beibehalten werden. Die Bestimmung findet sich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf aus systematischen Überlegungen in Art. 559a (neu), weil der Widerruf der Stiftung als *contrarius actus* zum Stiftungserrichtungsgeschäft nicht mit dem Widerruf der Stiftungserklärung vor rechtsgültiger Errichtung der Stiftung vermischt werden soll (vgl. die weiteren Ausführungen zu Art. 559 a (neu).

# Zu Art. 559a und 559b (neu):

# **Allgemeines**

Hier ist vorauszuschicken, dass die Regierung versucht hat in Art. 559a und 559b (neu) einen Weg zu beschreiten, um das Themenfeld "Stifterrechte" im Lichte der

Judikatur einer ausgewogenen Regelung zuzuführen. Das bisherige Recht enthält bislang nämlich keine konkrete Aussage darüber, welcher Rechtsnatur Stifterrechte eigentlich sind und welche rechtlichen Konsequenzen daraus fliessen oder nicht (Stichwort z.B.: Übertragbarkeit von Stifterrechten). Dies hat in der Vergangenheit zu einer uneinheitlichen Judikatur und entsprechenden Rechtsunsicherheiten geführt.

In seiner Entscheidung vom 1.7.1996 zu 6 C 410/91-20, (veröffentlicht auch in Jus & News 1997, 288 f) ist der FLOGH zum Ergebnis gelangt, dass die dem Stifter auf Grundlage von Art. 559 Abs. 4 PGR vorbehaltenen Rechte gleich wie die anstaltlichen Gründerrechte frei abgetreten oder sonst übertragen und vererbt werden können. In der Entscheidung vom 6.12.2001 zu 1 Cg 378/99-50 (LES 1/02, S. 41 ff.) rückt der FLOGH von diesem Entscheid wieder ab, indem er festhält, dass vorbehaltene Stifterrechte höchstpersönlich - wenn auch nicht vertretungsfeindlich - seien. Solche Gestaltungsrechte, die das Gesetz zulasse, seien eigentlich dem Wesen der Stiftung fremd und müssten restriktiv ausgelegt werden. Demnach könnten sie nicht von der Person des Stifters abgespalten und losgelöst von dieser Rechtsposition weiter übertragen werden. Diese neue Rechtsprechung knüpft an ein früheres Verständnis an. Offen lässt der FLOGH in dieser Entscheidung allerdings, ob bzw. inwieweit die Gestaltungsrechte gemäss geltendem Art. 559 Abs. 4 PGR vom Stifter in den Statuten einem Dritten eingeräumt werden können. Diese Frage wird weiter unten im Zusammenhang mit dem neuen Art. 559b noch einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen sein.

Die im geltenden Art. 559 Abs. 4 PGR vorbehaltbaren Rechte, begründen einen körperschaftlichen Einschlag. Sie würden die Abgrenzung zur Körperschaft vollkommen verwischen, wenn sie nicht grundsätzlich mit dem Ableben des Stifters untergingen, sondern frei übertragbar und vererblich wären. Dem Stifterwillen würde dann jede Festlegung fehlen, da dieser durch den jeweiligen Inhaber dieser Rechte gebildet würde. Zu beachten gilt es, dass die Ausübung dieser Rechte in

der gesetzlichen Ausgestaltung nicht an das Vorliegen von Voraussetzungen, insbesondere veränderten Umständen geknüpft, sondern in das Belieben des Stifters gestellt ist. Schon dies bedingt, dass diese Rechte, die eine Anpassung der Stiftung an einen geänderten Willen und die Anpassung an geänderte Umstände bei gleich bleibendem Willen ermöglichen, als unübertragbare und unvererbliche Rechte qualifiziert werden.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Thematik der Stifterrechte zweifellos dort, wo die Gründung von Stiftungen durch juristische Personen erfolgt, insbesondere wenn diese fiduziarisch oder quasi-fiduziarisch handeln. Dies auf Grund der potentiell langen Lebensdauer der juristischen Person und der freien Übertragbarkeit der Anteile der juristischen Person. Für den liechtensteinischen Rechtsbereich stellt dies eine besondere Herausforderung dar, da ein Grossteil der Stiftungen fiduziarisch errichtet wird und nach der Entscheidung des OGH vom 6. Dezember 2001 die Stifterrechte bei der fiduziarischen Errichtung der Stiftung allein dem fiduziarischen und damit rechtlichen Stifter zukommen. Eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlichem und rechtlichem Stifter lehnt der OGH ab (vgl. hierzu aber die Ausführungen unten zu Art. 559a Abs. 2).

Unzweifelhaft ist - und soll bleiben -, dass sich der Stifter in der Stiftungsurkunde das jederzeitige und voraussetzungslos ausübbare Recht des Widerrufs und der Abänderung der Urkunde vorbehalten kann (OGH 6.12.2001). Demgegenüber ist sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Lehre umstritten, ob und inwieweit diese Gestaltungsrechte "übertragbar" sind bzw. ob sie nicht auch einem Dritten eingeräumt werden können. Diese Fragen sollen mit nachstehenden Gesetzesvorschlägen für die Art. 559a (neu) und 559b(neu) einer klaren Regelung zugeführt werden.

# Zu Art. 559a (neu):

Vor Art. 559a (neu) wurde der Titel "VII. Änderungsrechte" eingefügt, der Art. 559a und 599b umfasst.

#### Art. 559a Abs. 1:

Art. 559a Abs. 1 behandelt im Lichte der obigen allgemeinen Ausführungen und der Rechtsprechung dem Grundsatz nach die Änderungsrechte des Stifters und hält zu Beginn fest, dass es sich beim freien Widerrufsrecht oder dem freien Abänderungsrechts des Stiftungszweckes um Gestaltungsrechte des Stifters handelt, die unübertragbar und unvererblich sind. Der Stifter kann sich diese Rechte in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten. Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich den geltenden Art. 559 Abs. 4. Behält sich der Stifter die genannten Gestaltungsrechte vor, so ist deren Ausübung an keine Beschränkungen oder Voraussetzungen gebunden, freilich mit Ausnahme der stets zu beachtenden Schranken der Gesetzmässigkeit und der Sittlichkeit.

Darüber hinaus gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Stifter im Sinne eines Grössenschlusses selbstverständlich auch andere Änderungsrechte, wie etwa hinsichtlich der Organisation der Stiftung, vorbehalten kann. Im vorgeschlagenen Art. 559a Abs. 1 sollen aber explizit jene Gestaltungsrechte geregelt werden, die ausschliesslich dem Stifter vorbehalten werden können.

Als weitere sinnvolle Regelung in diesem Zusammenhang wurde die Einführung einer Bestimmung (als Art. 559a Abs. 3), wonach die gemäss Abs. 1 vorbehaltenen Gestaltungsrechte mit der Auflösung der juristischen Person, in jedem Fall aber nach Ablauf von 30 Jahren ab Errichtung der Stiftung untergehen würden, diskutiert. Eine solche Regelung würde sich ausschliesslich auf das dem Stifter (unmittelbar oder mittelbar) vorbehaltene freie Widerrufsrecht sowie das freie Zweckänderungsrecht beziehen. Würde es sich beim Stifter um eine juristische Person handeln, müssten allenfalls vorbehaltene Gestaltungsrechte gemäss Art.

559a Abs. 1 entweder mit der Auflösung der juristischen Person oder in jedem Fall nach Ablauf von 30 Jahren ab Errichtung der Stiftung unter gehen. Dabei wäre die Frist von 30 Jahren - die sich an der allgemeinen Verjährungsfrist orientiert - ebenfalls diskutabel. Mit einer solchen Regelung würde das "Erstarrungsprinzip" im liechtensteinischen Stiftungsrecht auch in jenen Fällen eine weitere Stärkung erfahren, in denen die Stifterrechte einer juristischen Person vorbehalten sind.

Eine solche Bestimmung, als möglicher Art. 559a Abs. 3, könnte wie folgt aussehen und wird hiermit zur Diskussion gestellt:

3) Soweit die Gestaltungsrechte gemäss Absatz 1 einer juristischen Person vorbehalten sind, gehen die vorbehaltenen Rechte mit der Auflösung der juristischen Person, in jedem Fall aber nach Ablauf von 30 Jahren ab Errichtung der Stiftung unter.

#### Art. 559a Abs. 2:

Eine treuhänderische Stiftungserrichtung ist möglich. Dies ist unbestritten. Der vorgeschlagene Abs. 2 beschäftigt sich nun mit der Frage, ob die Ausübung der dem Stifter vorbehaltenen Änderungsrechte (vgl. auch die Ausführungen zu Abs. 1) nur dem fiduziarischen Stifter vorbehalten bleiben kann oder ob der fiduziarische Stifter nicht auch den Auftraggeber als Änderungsberechtigten in der Stiftungsurkunde vorsehen kann.

Diese Frage ist nach Auffassung der Regierung im letzteren Sinne zu bejahen, kommt doch bei der fiduziarischen Stiftungserrichtung nicht der Wille des fiduziarischen Stifters, sondern jener des Auftraggebers zum Ausdruck. Die Möglichkeit der Benennung des Auftraggebers in der Stiftungsurkunde als Berechtigten zur Ausübung eines freien Wiederrufs- oder Zweckänderungsrechtes stimmt daher nicht nur materiell mit dem Zweck der Stiftung überein, sondern es bleibt auch

der Sinn und Zweck der "Unübertragbarkeit von Stifterrechten" materiell unangetastet.

Betrachtet man verschiedene Bestimmungen des Treuunternehmensrechts, das zur Beurteilung der gegenständlichen Frage herangezogen werden kann, wie etwa § 35 Abs. 7, § 86 ff. oder § 105 Abs. 2 TrUG, so kann daraus geschlossen werden, dass der stiftungsgeschäftliche Vorbehalt eines Widerrufsrechtes oder Zweckänderungsrechtes für den "mittelbaren" Stifter - um in der Diktion des TrUG zu sprechen - in der Stiftungsurkunde zulässig sein muss.<sup>1</sup>

Die Regierung spricht sich daher für eine explizite gesetzliche Verankerung der Möglichkeit des Vorbehaltes der Ausübung der Änderungsrechte gemäss Abs. 1 für den "mittelbaren" Stifter in der Stiftungsurkunde aus und ist der festen Überzeugung, dass eine solche Regelung auch zu vermehrter Rechtssicherheit beitragen wird.

#### **Zu Art. 559b (neu):**

Unter dem Titel "2. (Änderungsrechte) der Stiftungsorgane" schlägt die Regierung zwar eine neue Bestimmung vor, deren Inhalt dem Stiftungsrecht aber bereits mehr oder weniger bekannt ist. Einerseits sieht der letzte Teilsatz des geltenden Art. 565 Abs. 1 vor, dass die Stiftungsurkunde bzw. das Statut ein Stiftungsorgan oder einen Dritten mit der Abänderung der Organisation betrauen kann. In Bezug auf die Abänderung des Zwecks ist Ähnliches in Art. 566 Abs. 2 geregelt.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die Regelung dieser statutarischen Organkompetenzen in den Bestimmungen über die Aufsicht (Art. 564 - 566) systematisch nicht optimal eingeordnet ist. Eher besteht ein Zusammenhang zu den Stif-

Heiss/Lorenz in Marxer & Partner, Aktuelle Themen zum Finanzplatz Liechtenstein, Der erstarrte Stifterwille, S. 133 ff.

terrechten, da es der Stifter ist, der in der Stiftungsurkunde bzw. im Statut einem Stiftungsorgan diese Kompetenzen einräumen kann. Zu klären bleibt, inwieweit eine Kompetenzübertragung in den Bereichen Organisation und Zweck stattfinden kann.

Der geltende Art. 565 Abs. 1, letzter Teilsatz, lässt zu, dass einem Stiftungsorgan in den Statuten eine jederzeitige Organisationsänderungsbefugnis eingeräumt werden kann. Dies ist im Sinne der Ausführungen oben zu Art. 559a (neu) unbedenklich, da mit einer Organisationsänderung nicht in den Willen des Stifters und in den Stiftungszweck eingegriffen werden kann. Vielmehr ist das mit der Änderungskompetenz betraute Stiftungsorgan, in der Regel der Stiftungsrat, verpflichtet, die Organisation so zu gestalten, dass sie einer optimalen Verwirklichung des zu wahrenden Stiftungszwecks dient. Ergeben sich diesbezüglich Probleme, so kommt die aufsichtsrechliche Bestimmung von Art. 565 zum Tragen.

Kritisch wäre hingegen die Möglichkeit, einem Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde die Kompetenz zur freien Abänderung des Stiftungszwecks einzuräumen. Der Zweck einer Stiftung ist ihr prägendes Merkmal. In ihm findet die Verkörperung des Stifterwillens in Hinsicht auf die Verwendung des gewidmeten oder zugewidmeten Vermögens ihren Ausdruck. Ein Abweichen von diesem Kern des Stifterwillens bedarf daher zwingender Gründe. Nur so ist die Versteinerung des Stifterwillens möglich. Der besondere Schutz des Stiftungszweckes, den der geltende Art. 566 PGR zum Ausdruck bringt, verleiht der Stiftung ihren Charakter. Freie Abänderungsrechte von Stiftungsorganen oder Dritten wären damit unvereinbar und würden die Stiftung in die Nähe der Körperschaft rücken.

Das liechtensteinische Stiftungsrecht bekennt sich auch im Bereich der (notwendigen) Zweckänderung zum Vorrang der Selbstverwaltung, indem es gemäss geltendem Art. 566 Abs. 2 PGR ermöglicht, dass Zweckänderungen einem Stiftungsorgan oder einem Dritten vorbehalten werden können. Allerdings ergibt sich

aus den in Art. 566 Abs. 2 PGR beispielhaft aufgezählten Änderungsgründen, dass der Gesetzgeber kein freies Abänderungsrecht zulassen wollte. Trotzdem gab die Bestimmung in der Vergangenheit Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten. Probleme bereitet der Umstand, dass die in Art. 566 Abs. 1 und Abs. 2 PGR aufgeführten Gründe für eine Abänderung des Zweckes nicht identisch sind und Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 keine erschöpfende Aufzählung der Gründe enthält. Es wird daher gelegentlich vertreten, dass der Abs. 2 auch Grundlage für den Vorbehalt eines freien Zweckabänderungsrechtes in der Stiftungsurkunde zugunsten von Stiftungsorganen oder Dritten sein kann.

Ziel der Revision sollte es sein, Rechtssicherheit zu schaffen. Ein freies Zweckänderungsrecht sollte es nach Auffassung der Regierung nur für den Stifter geben, nicht aber für Stiftungsorgane und ebenso wenig für die Aufsichtsbehörde. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die Abänderungsgründe des geltenden Art. 566 Abs. 1 und Abs. 2 miteinander konsolidiert werden (vgl. hierzu auch Art. 566).

Durch die bereits erläuterte systematische Umstellung ist die statutarische Übertragung von Änderungskompetenzen an ein Stiftungsorgan oder einen Dritten nicht mehr Gegenstand der Art. 565 und 566, sondern des neuen Art. 559b. Das geltende Stiftungsrecht beschränkt dabei den Umfang der möglichen Delegation auf die Änderung der Organisation und - bei Vorliegen enger Voraussetzungen - des Zwecks. Indessen wird nichts zum übrigen Inhalt der Stiftungsurkunde gesagt. Art. 559b Abs. 1 sieht deshalb im Sinne der liberalen Grundprinzipien des liechtensteinischen Stiftungsrechts den Grundsatz vor, dass einem Stiftungsorgan oder einem Dritten in der Stiftungsurkunde die Kompetenz zur Abänderung der Statuten eingeräumt werden kann. Abs. 2 schränkt diesen Grundsatz mit Bezug auf die Abänderung der Organisation (muss explizit vorgesehen sein) und des Zwecks (zusätzlich nur bei Vorliegen qualifizierter Gründe, die beispielhaft angeführt sind) ein. Insbesondere die Klarstellung, dass es ein freies Zweckänderungsrecht

für Organe oder Dritte nicht geben kann, wird durch die jüngste Rechtsprechung zur Frage der ausreichenden Bestimmung des Stiftungszwecks gestützt (vgl. das Urteil des StGH vom 18. November 2003 zu StGH 2003/65 im Zusammenhang mit dem Beschluss des OGH vom 17. Juli 2003 zu 01 CG 2002.262-55).

Das Dargelegte findet sich im Entwurf zu Art. 559b Abs. 2 wieder.

Im Zuge der Round-Table-Gespräche zwischen Regierungsmitgliedern und Vertretern der betroffenen Berufsverbände war hingegen die Auffassung, wonach es ein freies Zweckänderungsrecht nur für den Stifter selbst, aber nicht für Stiftungsorgane geben kann, des Öfteren Gegenstand kontroverser Diskussionen gewesen.

So wurde auch die Ansicht vertreten, dass Organen durchaus ein freies Zweckänderungsrecht zukommen sollte, wenn dies vom Stifter in den Statuten so vorgesehen sei.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass ein freies Zweckänderungsrecht für Stiftungsorgane zu einer Aufweichung des Erstarrungsprinzipes führen würde, weil die Organe nicht mehr nur den nach Errichtung der Stiftung erstarrten Stifterwillen vollziehen würden, sondern unmittelbar in die Zweckbestimmung der Stiftung eingreifen könnten. Solch weitreichende Kompetenzen für Organe einer Stiftung sind nach Auffassung der Regierung mit dem Wesen einer Stiftung wie bereits oben angeführt grundsätzlich nicht vereinbar und sollten daher nur dem Stifter selbst vorbehalten bleiben. Eine gesetzliche Verankerung eines freien Zweckänderungsrechtes für Stiftungsorgane würde wiederum zu Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Frage der Stifterrechte und darüber hinaus zu einer Vermischung von Kompetenzen von Stifter und Organen führen, die der rechtsmissbräuchlichen Verwendung von Stiftungen Vorschub leisten könnten.

Es bleibt die grundsätzliche Entscheidung zu treffen, ob die gesetzliche Regelung der Stifterrechte gemäss dem vorliegenden Entwurf der richtige Weg für die liechtensteinische Stiftung ist oder ob man sich für die Variante eines freien Zweckänderungsrechtes auch für Stiftungsorgane aussprechen will, sofern ein solches durch den Stifter in den Statuten vorgesehen ist.

Art. 559b Abs. 3 sieht vor, dass das zuständige Stiftungsorgan eine beschlossene Statutenänderung von der Genehmigung durch die Regierung (oder das Gericht) abhängig machen kann.

#### Zu Art. 560

Hier musste lediglich die Nummerierung der Sachüberschrift angepasst werden.

#### Zu Art. 561:

#### Art. 561 Abs. 1:

Der geltende Art. 561 Abs. 1 PGR unterscheidet, ähnlich wie der geltende Art. 555 Abs. 2 PGR, Stiftungsurkunde und Stiftungsstatut. Entsprechend den Ausführungen oben zu Art. 554 (555alt) Abs. 2 sollen hinkünftig verschiedene Bezeichnungen für Urkunden derselben Qualität vermieden werden. Darüber hinaus bedarf es in Art. 561 Abs. 1 in Bezug auf die Stiftungsurkunde keiner Differenzierung zwischen Stiftungsurkunde, letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag. Art. 555 Abs. 1 legt bereits in genügender Weise fest, in welcher Form die Stiftungsurkunde errichtet werden kann. Alle Urkunden gemäss Art. 555 Abs. 1 sind letztlich Stiftungsurkunden.

## Art. 561 Abs. 3:

Gemäss dem geltenden Art. 561 Abs. 3 PGR finden die Vorschriften über die bezüglichen Organe bei der Anstalt auf die Befugnisse und Pflichten der Stiftungsorgane unter Vorbehalt "folgender Bestimmungen" entsprechend Anwendung. Andererseits verweist Art. 552 Abs. 4 PGR insbesondere hinsichtlich der Stif-

tungsbeteiligten (zu denen auch der Stiftungsvorstand zählt) auf die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit. Die auf die Anstalt anwendbaren Vorschriften verweisen ebenfalls auf die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Art. 551 PGR). Die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit verweisen ihrerseits auf die allgemeinen Vorschriften über die Verbandsperson (Art. 932a § 5 PGR), welche für die Stiftung als Verbandsperson ohnehin gelten, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind oder sich aus dem Fehlen der Mitgliedschaft bzw. dem Wesen der Stiftung keine Abweichungen ergeben. Die bisherigen Gerichtsentscheidungen zu Art. 561 Abs. 3 PGR zeigen erwartungsgemäss, dass die Bestimmung keine eigenständige Bedeutung erhalten hat. In der Regel endet der Verweis nicht beim Anstaltsrecht, sondern bei den Vorschriften des Treuunternehmens mit Rechtspersönlichkeit oder den allgemeinen Vorschriften zur Verbandsperson (LES 1999, 43; LES 1991, 54; ELG 1973-1978, 260). Auf Grund dieser Gesetzeslage ist der Verweis des Art. 561 Abs. 3 PGR eigentlich überflüssig. Ausserdem wird der Eindruck vermittelt, Stiftungen könnten frei übertragbare Gestaltungsrechte, gleich den Gründerrechten der Anstalt, vorsehen.

Abs. 3 in der heutigen Fassung kann dementsprechend gestrichen werden.

An seiner Stelle soll gesetzlich festgeschrieben werden, was in der Praxis bereits häufig vorkommt, nämlich dass die Stiftungsurkunde die Bestellung weiterer Organe, wie Protektoren, Kuratoren oder Beiräte vorsehen kann.

#### Zu Art. 562:

Für den in Art. 562 Abs. 1 PGR enthaltenen Verweis auf die Vorschriften über die Organisation der Anstalt gilt das zu Art. 561 Abs. 3 Ausgeführte.

Anderseits ist die Regelung im Abs. 1 wie auch im Abs. 2 insofern unvollständig, als sie sich nur auf die der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen be-

zieht (*arg*: "im Verwaltungswege"). Der Bedarf zur Regelung der Sanierung von Gründungsmängeln wegen fehlender oder ungenügender Organisation ist für die nicht der Regierungsaufsicht unterstehenden Stiftungen im gleichen Masse gegeben.

Eine eigene Vorschrift über die Bestellung von Organmitgliedern, insbesondere von Mitgliedern des Stiftungsrates, falls vom Stifter versäumt oder die Bezeichneten das Amt nicht annehmen können oder wollen, erübrigt sich, da in derartigen Fällen von einer fehlenden oder ungenügenden Organisation auszugehen ist. Die Sanierung solcher Mängel ist aber bereits in Art. 562 Abs. 1 PGR vorgesehen. Zu erweitern ist die Bestimmung daher, wie erwähnt, um eine Sanierungsbefugnis des Landgerichtes für die nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen.

#### Zu Art. 564:

#### Art. 564 Abs. 1:

Die internationale Kritik am liechtensteinischen Stiftungsrecht kristallisiert sich an der fehlenden Transparenz. Diese Kritik ist aber insofern zu relativieren, als die eingeschränkte Transparenz einerseits den legitimen Schutz der Privatsphäre bezweckt, andererseits dieser Schutz nur dann legitim ist, wenn eine allfällige Missbrauchsgefahr mit verhältnismässigen Mitteln auf ein Minimum reduziert werden kann. Dies ist durch das in Art. 557 (554alt) vorgesehene System der "Selbstverwaltung unter der Oberaufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes" und die Kontrollbefugnissen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes gewährleistet. Neben dieser rein gesellschaftsrechtlichen Komponente ist die Geldwäscherei- sowie die Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu nennen, bei welcher Liechtenstein internationale Standards erfüllt. In Bezug auf die erwähnte internationale Kritik ist daher festzuhalten, dass die sog. "mangelnde Transparenz" in keinster Weise bedeutet, dass alle relevanten Kundendaten (sh. Kundenprofil) nicht bekannt wären oder unter keinen Umständen z.B. durch die Strafverfol-

gungsbehörden in Erfahrung gebracht werden könnten. Sie sind nur nicht ohne Weiteres der Öffentlichkeit zugänglich; "Datenschutz heisst nicht Tatenschutz"!

Es geht demnach um eine sinnvolle Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre einerseits und dem öffentlichen Interesse andererseits. Wie diese Abwägung verlaufen soll, ergibt sich bereits aus der vorgeschlagenen Revision des Art. 555 (557alt) Abs. 2 und dem dortigen (eingeschränkten) Katalog von Ausnahmen von der Eintragungspflicht. Jenen Stiftungen, für die auch künftig keine Eintragungspflicht gegeben sein soll, ist gemeinsam, dass sie sich vornehmlich auf die Vorsorge für bestimmt oder bestimmbar bezeichnete Familien oder auf die Begünstigung eines fest umgrenzten Kreises von Personen beschränken, ohne dass eine Begünstigung der Allgemeinheit bezweckt wird. Dort wo es um den Schutz des Geschäftsverkehrs geht (wegen Betriebs eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes) ist wie bisher an der Eintragungspflicht festzuhalten.

Die Aufsicht kann nur die Funktion haben sicherzustellen, dass ein gewidmetes Vermögen zweckentsprechend verwendet wird. Je geringer die Aussenwirkung einer Stiftung und je bestimmter der Kreis der Begünstigten, desto eher eignen sich die Gerichte zur Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen im Sinne einer Rechtsfürsorge, da es im Missstandsfalle Antragsteller gibt, die in ihren konkreten Rechten beschwert sind. Eine öffentliche Aufsicht ist indessen dort sachgerecht und geboten, wo der Stiftungszweck so allgemein gehalten ist, dass niemandes Rechtssphäre konkret berührt ist. Einen Sonderfall stellen Stiftungen dar, die sich einerseits an die Allgemeinheit richten, diesen Zweck aber durch Einsetzung eines fest umgrenzten Kreises von gemeinnützigen Einrichtungen erreichen wollen. Da diese Institutionen ihrerseits im öffentlichen Blickpunkt stehen, kann eine Ausnahme von der Aufsicht nicht mit dem Schutz der Privatsphäre gerechtfertigt werden.

Abs. 1 hält dem Grundsatz nach fest, dass alle Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstehen und zählt anschliessend entsprechend den obigen Überlegungen die Ausnahmen auf, die nicht der Aufsicht der Regierung, hingegen einer richterlichen Aufsicht unterstehen (vgl. Art. 567 Abs. 1).

#### Art. 564 Abs. 3:

Die Mitteilungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes an die Regierung findet sich nunmehr als eigene Bestimmung in Abs. 3 systematisch korrekt nach der unverändert beibehaltenen Bestimmung eingeordnet, wonach die Stiftungsurkunde auch andere Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstellen kann (Art. 564 Abs. 2).

#### Art. 564 Abs. 4 (neu):

Vorstellbar sind Aufsichtssysteme verschiedener Intensität. Es wäre eine Präventivkontrolle denkbar, bei der für einzelne oder viele Entscheidungen der Stiftung die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Andererseits kann sich die Aufsicht auf die Beseitigung von Missständen beschränken (Missstandsaufsicht). Allerdings müsste sichergestellt sein, dass die Aufsichtsbehörde von Missständen Kenntnis erlangt.

Eine ernst zu nehmende Präventivaufsicht erfordert beträchtliche personelle und sachliche Ressourcen. Sie läuft Gefahr, in das Tagesgeschäft der Stiftungen einbezogen zu werden. Eine derart umfassende Aufsicht würde die Attraktivität der liechtensteinischen Stiftung ohne Notwendigkeit stark beeinträchtigen. Es entspricht dem politischen Grundverständnis des liechtensteinischen Stiftungsrechts, dass die Selbstverwaltung einer Stiftung in hohem Masse gewährleistet sein soll und auch kann, und staatliche Eingriffe sich auf das Notwendige beschränken. Das Ziel sollte daher sein, Missstände mit geeigneten Aufsichtsinstrumenten hintanzuhalten, ohne eine unmittelbar staatliche Dauerüberwachung einzurichten.

Dementsprechend sollen alle aufsichtspflichtigen Stiftungen gezwungen sein, eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften einzusetzen. Diese Revisionsstelle wäre das Verbindungsglied zur Aufsichtsbehörde und müsste jährlich einen Bericht an die Aufsichtsbehörde abgeben. Dieser Bericht würde eingetretene Missstände aufzeigen bzw. bei zweckentsprechender Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens die misstandsfreie Stiftungsgebarung bestätigen. Die Aufsichtsbehörde könnte unmittelbar einschreiten, wenn ihr Missstände von der Revisionsstelle oder eines sonst Beteiligten bekannt würden (vgl. Abs. 6). Die Bestellung der Revisionsstelle muss unter Vorlage einer Annahmeerklärung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angezeigt werden.

Der letzte Satz dieser Bestimmung sieht vor, dass die Regierung auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer anerkannten Revisionsstelle entbinden kann. Dies ist vor dem Hintergrund von Stiftungen zu sehen, die über kein besonders hohes Vermögen verfügen und ein Interesse daran haben, das zur Verfügung stehende Vermögen möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Dies betrifft vor allem kleinere gemeinnützige Stiftungen. Der Beizug einer anerkannten Revisionsstelle kann für solche Stiftungen zu unverhältnismässig hohen Ausgaben führen. In solchen Fällen soll die Regierung die Möglichkeit haben, die betreffende Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer anerkannten Revisionsstelle zu befreien, wenn die Geschäftstätigkeit der Stiftung auch sonst ausreichend überprüft werden kann.

## Art. 564 Abs. 5:

Der bisherige Art. 564 Abs. 4 wurde inhaltlich unverändert in den Abs. 5 übernommen.

#### Art. 564 Abs. 6:

Abs. 6 behandelt, wie der geltende Abs. 3, die aufsichtsbehördlichen Befugnisse. Der Katalog möglicher Aufsichtsmassnahmen ist im bisherigen Gesetzestext allerdings dürftig. Die beispielhafte Liste des bisherigen Abs. 3 PGR sollte erweitert werden, um dem auslegungsbedürftigen Begriff der "gebotenen Anordnungen" der Rechtssicherheit halber mehr Inhalt zu verleihen. Insbesondere scheint die ausdrückliche Befugnis der Aufsichtsbehörde sinnvoll, dass sie verbindliche Weisungen erteilen oder die Stiftungsurkunde für die Stiftungsorgane verbindlich auslegen kann. Zu den Aufsichtsbefugnissen sollte ausdrücklich auch die Anordnung von Sonderprüfungen zählen. Solche Befugnisse werden der Aufsichtsbehörde auch in der Schweiz, bei vergleichbarem Gesetzestext (Art. 84 Abs. 2 ZGB), zugestanden (siehe *Riemer*, Berner Kommentar I 3. Abteilung 3. Teilband 66). Ähnliche Befugnisse kennt das PGR ausdrücklich auch für den Trust (vgl. Art. 919 Abs. 6) und das Treuunternehmen (Art. 932a § 150 PGR).

# Art. 564 Abs. 7:

Die Bestimmung des bisherigen Art. 564 Abs. 5, wonach die Beteiligten vor Fällung einer Entscheidung zu hören sind, kann entfallen (vgl. die Ausführungen zu Art. 565 Abs. 1). Neu wird an dieser Stelle der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof explizit festgehalten.

#### Art. 564 Abs. 8:

In Art. 564 Abs. 8 findet sich eine Verordnungskompetenz der Regierung. Es soll der Regierung vorbehalten bleiben, die Erledigung der Geschäfte nach diesem Abschnitt unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine andere Amtsstelle zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Ebenso sollen nähere Ausführungsbestimmungen zum Aufsichtsverfahren und den Gebühren für das Aufsichtsverfahren im Verordnungswege geregelt werden können.

#### Zu Art. 565:

# Art. 565 Abs. 1:

Auf die Verankerung der Verpflichtung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ("nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes") kann verzichtet werden. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs ist bereits durch die einschlägigen Verfahrensgesetze gewährleistet. Im Übrigen geht es bei Art. 565 PGR um das Eingreifen der Aufsichtsbehörde bei zusammengebrochener Organisation. Ob ein anhörungsfähiges, oberstes Stiftungsorgan zu diesem Zeitpunkt existiert, ist ungewiss. Die Ausführungen hinsichtlich des rechtlichen Gehörs gelten auch für Art. 566 Abs. 1.

Sodann ist vorerst im Zusammenhang mit dem neuen Art. 559b darauf hinzuweisen, dass Art. 565 nur noch die aufsichtsbehördlichen Befugnisse betreffend die Änderung der Organisation einer Stiftung regelt. Die Delegation einer Organisationsänderungsbefugnis auf ein Stiftungsorgan mittels Stiftungsurkunde bzw. Statut ist neu im Kontext zu den Stifterrechten geregelt.

Die Rolle der Regierung als Aufsichtsbehörde im Bereich der Anpassung oder Änderung der Organisation ist im geltenden Art. 565 PGR als eine rein subsidiäre und fürsorgliche angelegt. Sie schreitet ein, wenn die Stiftungsurkunde für die Änderung der Organisation keine Vorsorge getroffen hat (neu Art. 559b Abs. 2) und wenn das Einschreiten der Aufsichtsbehörde zur Erhaltung des Vermögens oder Wahrung des Zweckes der Stiftung "dringend" geboten erscheint. Die Bestimmung ist dem Art. 85 ZGB teilweise nachgebildet. Sie unterscheidet sich hiervon allerdings durch den Vorrang der Stiftungsselbstverwaltung. Soweit es die sachlichen Voraussetzungen der Abänderungsbefugnis der Aufsichtsbehörde betrifft, stimmt Art. 565 PGR mit Art. 85 ZGB überein. Die Schweizer Lehre empfindet Art. 85 ZGB als zu eng gefasst. In Praxis und Lehre herrscht weitgehend Einigkeit, dass die Wendung "dringend erheischt" nicht allzu wörtlich zu nehmen sei. Behördliche Organisationsänderungen werden teils schon dann für zulässig betrachtet, wenn sie nur einer Vereinfachung der Verwaltung dienen.

Bei einem Vergleich mit Art. 562 PGR, welcher die Schaffung von Organisationsbestimmungen durch die Aufsichtsbehörde bei anfänglichen Organisationsmängeln regelt, muss man sich dieser Kritik anschliessen. Art. 562 PGR ermöglicht das Einschreiten der Aufsichtsbehörde bereits bei *ungenügender* Organisation. Dieses Kriterium scheint auch für Art. 565 PGR zweckmässig. Danach sollte die Aufsichtsbehörde Organisationsregeln ändern können, wenn die bestehende Organisation ungenügend geworden ist. Dieser Fall ist insbesondere auch dann gegeben, wenn ein Stiftungsorgan mitgliederlos geworden ist, ohne dass wirksame Regelungen für die Bestellung von Nachfolgern vorgesehen sind. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden sich in einem solchen Fall sowohl auf die Bestellung neuer Organmitglieder als auch die Schaffung geeigneter Nachfolgeregelungen durch Änderung der Stiftungsurkunde erstrecken.

Alternativ wird der Voraussetzung der "ungenügenden Organisation" der Fall zur Seite gestellt, dass "die Funktionsfähigkeit der Stiftung als gefährdet erscheint". Es handelt sich dabei an sich um einen Spezialfall einer "ungenügenden Organisation", der im Gesetz der Vollständigkeit halber erwähnt sein soll. Auch wenn die Organisation als solche objektiv genügend ist, kann sie subjektiv, d.h. bezogen auf die einzelnen Mitglieder der Organe oder deren Verhältnis zueinander, ungenügend sein. Dies könnte bspw. dann der Fall sein, wenn Stiftungsratsmitglieder derart zerstritten sind, dass eine Beschlussfassung nicht mehr möglich ist und dadurch die Funktionsfähigkeit der Stiftung als gefährdet erscheint.

Am Prinzip der Subsidiarität der Eingriffskompetenz der Aufsichtsbehörde ändert sich nichts, sodass diese auch weiterhin nur eingreifen kann, wenn die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung der Organisation betraut hat. Das Prinzip der Subsidiarität wird übrigens auch in den Bestimmungen der Art. 566 und 566a (neu) beibehalten. Vorbehalten bleibt selbstverständlich die Missstandsaufsicht gemäss Art. 564.

# Art. 565 Abs. 2:

Der bisherige Abs. 2 scheint unter Berücksichtigung der Entwicklung der Liechtensteinischen Landesbank AG nicht mehr angebracht. Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu Art. 566:

#### Art. 566 Abs. 1:

Entsprechend der Regelung allfällig statutarisch vorgesehener Änderungsrechte von Stiftungsorganen in Art. 559b, beinhaltet Art. 566 wie auch Art. 565 nur noch die diesbezüglichen Kompetenzen der Aufsichtsbehörde. Wie bereits hinsichtlich der Änderung des Zweckes in Art. 559b ausgeführt, wurden die Voraussetzung für eine zulässige Zweckänderung aus den geltenden Abs. 1 und 2 konsolidiert. Die im überarbeiteten Art. 566 Abs. 1 abschliessend festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen jenen gemäss Art. 559b Abs. 2.

# Art. 566 Abs. 2:

Der bisherige Abs. 4 wird neu zu Abs. 2 und der Verweis auf Art. 565 Abs. 2 expliziert.

Der geltende Abs. 3 entspricht wortwörtlich Art. 86 Abs. 2 ZGB. *Riemer* führt im Berner Kommentar zu Art. 86 Abs. 2 ZGB Folgendes aus (*Riemer* a.a.O. 634 f): "Sowohl bei den Bedingungen im weiteren als auch bei denjenigen im engeren Sinn handelt es sich aber letztlich nur um nähere Vorschriften betr. die Verwendung der Stiftungsmittel, d.h. um nähere Umschreibungen des Stiftungszweckes; diese werden aber bereits von Art. 86 Abs. 1 erfasst, sodass dem Abs. 2 in Bezug auf die Aufhebung oder Abänderung solcher "Bedingungen" eine selbständige Bedeutung m.E. nicht zukommt." Da auch in Bezug auf die Auflagen ähnliche Verhältnisse herrschen, verwundert es nicht, dass laut *Riemer* in der ganzen bisherigen schweizerischen publizierten Gerichts- und Verwaltungspraxis kein Fall

aufgetaucht ist, bei dem man sich eigens auf Art. 86 Abs. 2 ZGB berufen hätte. Es wird daher vorgeschlagen, den Art. 566 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

#### Zu Art. 566a (neu):

Das Korrelat zu Art. 559b Abs. 1 (neu) in Bezug auf die Abänderung des übrigen, nicht die Organisation und den Zweck betreffenden Inhaltes der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde findet sich im neuen Art. 566a. Mit dem ersten Teilsatz wird zum Ausdruck gebracht, dass auch eine Änderung des "übrigen" Inhaltes der Stiftungsurkunde nicht ohne Weiteres und plausiblen Grund erfolgen, sondern der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen soll. Das Prinzip der Subsidiarität ist wie oben bereits ausgeführt, auch in diesem Zusammenhang gewahrt.

#### Zu Art. 567:

In Bezug auf Anordnungen der Organisation und des Zweckes ermöglicht der bestehende Art. 567 PGR eine zeitweilige oder dauernde richterliche Aufsicht über nicht der Regierungsaufsicht unterstehende Stiftungen. Dem Wortlaut nach verweist Art. 567 Abs. 1 PGR also auch auf die aufsichtsbehördlichen Befugnisse des Art. 565 und Art. 566 PGR, die das Landgericht über Antrag eines Beteiligten ausüben kann. In seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2001 zu 10 Hg 17/2000-32 verleiht der FLOGH im Wege der Analogie dem Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren auch die aufsichtsbehördlichen Befugnisse des Art. 564 PGR, immer unter dem Vorbehalt, dass es diese Befugnisse nur über Antrag eines Beteiligten ausüben darf. Dieser Entscheidung ist der Sache nach beizupflichten, da ein Bedarf nach rechtsfürsorglicher Aufsicht des Landgerichtes zweifelsohne über den Bereich der Art. 565 und 566 PGR hinaus gegeben ist. Das zeigt insbesondere der Vergleich zu den Regeln beim Trust. Nachdem die Erstgerichte das Ausüben einer solchen rechtsfürsorglichen Aufsicht in der Vergangenheit stets abgelehnt haben, würde es der Rechtssicherheit dienen, die Grundsätze dieser Entscheidung des FLOGH ausdrücklich im Gesetz zu verankern und Art. 567 PGR entsprechend auszudehnen.

Nach dem gegenständlichen Revisionsvorschlag unterstehen kirchliche Stiftungen hinkünftig der Regierungsaufsicht. Die Befreiung kirchlicher Stiftungen von der Aufsicht des Landgerichtes wird damit obsolet.

Die Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Nicht verständlich ist Art. 567 Abs. 4 PGR, da bei der Stiftung Treuhandzertifikate wesensfremd sind. Abs. 4 kann deshalb aufgehoben werden.

#### Zu Art. 568:

# Art. 568 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Aufhebung einer Stiftung von Gesetzes wegen ist in der heutigen Praxis mit grosser Rechtsunsicherheit behaftet. Bei eingetragenen Stiftungen besteht ein Spannungsverhältnis zum öffentlichen Glauben des Öffentlichkeitsregisters. Einerseits werden Stiftungen auf Grund der Feststellung des zuständigen Organs, dass sie über kein Vermögen mehr verfügen, im Register gelöscht, andererseits bleiben sie nach der Rechtsprechung trotz Löschung existent, solange sie *de facto* über Stiftungsvermögen verfügen. Umgekehrt bleiben Stiftungen, die wegen Vermögenslosigkeit kraft Gesetzes aufgehoben sind, mangels Löschung im Öffentlichkeitsregister eingetragen und damit existent. Bei den hinterlegten Stiftungen ist die Rechtsunsicherheit mindestens so gross. Ausweg aus dieser für den Rechtsverkehr unhaltbaren Situation bietet nur eine Änderung des Gesetzes dahingehend, dass die Beendigung der Stiftung an einen Gestaltungsakt geknüpft wird, der allerdings an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu binden ist.

Abs. 1 sieht in Anlehnung an das Modell gemäss § 35 des österreichischen Privatstiftungsgesetzes (PSG) die Gründe vor, wann eine Stiftung mittels Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates aufzulösen ist oder etwa bereits ohne Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsrat aufgrund eines richterlichen Beschlusses aufgelöst wird (Z. 5 und 6.).

Abs. 2 sieht alsdann vor, dass im Falle des Vorliegens eines der in Abs. 1 genannten Gründe der Stiftungsvorstand einen Auflösungsbeschluss zu fassen hat. Keines besonderen Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsrats bedarf es in den Fällen von Ziff. 5, 6 und 8. Die Eröffnung des Konkurses bewirkt selbstredend die Auflösung der Stiftung nach den konkursrechtlichen Bestimmungen. Ziff. 8 bezieht sich vor allem auf die amtliche Liquidation oder eine richterlich verfügte Auflösung, welcher kein zusätzlicher Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates zu folgen braucht.

Fraglich war, ob der Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsrat von Gesetzes wegen ein einstimmiger sein soll, oder ob der Beschluss auch durch einfaches Mehr erfolgen kann. Nach Abwägung von Vor- und Nachteilen schlägt die Regierung einen Kompromiss vor, wonach das Einstimmigkeitserfordernis von Gesetzes wegen gelten soll, sofern nicht der Stifter in den Statuten etwas anderes vorgesehen hat. Somit wird dem Stifter die fakultative Möglichkeit eingeräumt, über das System der Auflösung zu bestimmen. Bei der Einstimmigkeit kann die Verweigerung eines einzelnen Stiftungsrates nur durch entsprechenden Beschluss der Aufsichtsbehörde durchbrochen werden. Ist keine Einstimmigkeit vorgesehen, so liegt das korrelierende Korrektiv in der Anfechtung des allenfalls mehrheitlich zustande gekommenen Auflösungsbeschlusses. Die Variante mit Einstimmigkeitserfordernis hat allenfalls den Vorteil, dass die Stiftung in Situationen, in denen sich der Stiftungsrat nicht einig ist, jedenfalls und unzweifelhaft Bestand hat, bis ein rechtsgültiger Auflösungsbeschluss vorliegt. Beim Mehrheitsprinzip hingegen kann es öfters vorkommen, dass sich die betroffene Stiftung in einer Art Schwebezustand befindet, bis rechtsgültig darüber entschieden wird, ob der Auflösungsbeschluss nun rechtsgültig zustande gekommen ist oder nicht.

# Art. 568 Abs. 3 und 4:

Abs. 3 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde u.a. über Antrag von Beteiligten die Stiftung auflösen kann, wenn ein Beschluss nach Abs. 2 nicht zustande kommt, obwohl ein Auflösungsgrund gemäss Abs. 1 vorliegt.

Abs. 4 regelt den umgekehrten Fall, nämlich die Aufhebung eines Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstandes durch die Aufsichtsbehörde, wenn kein Auflösungsgrund vorgelegen hat.

#### Art. 568 Abs. 5:

Art. 568 Abs. 5 trifft eine Vorkehrung für jene Fälle, in denen die Stiftung bereits ohne Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsrat durch richterlichen Beschluss aufgelöst ist, in der Folge aber doch aufgrund besonderer Umstände (z.B. Einstellung des Konkursverfahrens) eine Fortführung der Stiftung möglich ist.

Für diese Fälle soll die Aufsichtsbehörde oder bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Fortsetzung der Stiftung an Stelle der Durchführung oder Fortsetzung der Liquidation oder Nachtragsliquidation bewilligen können.

#### Zu Art. 569:

Der geltende Art. 568 ist Art. 88 Abs. 1 ZGB nachgebildet, der sich ausschliesslich mit der Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen befasst. Abs. 2 von Art. 88 ZGB sieht darüber hinaus die richterliche Aufhebung von Stiftungen vor, die widerrechtlich oder unsittlich geworden sind. Dieser Tatbestand findet im geltenden Art. 568 kein Spiegelbild, sondern die Folgen der Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit des Zweckes oder Gegenstandes von Verbandspersonen generell sind in Art. 124 PGR geregelt. Indem er die Befugnis zur Klage auf Aufhebung der Stiftung regelt, knüpft Art. 89 ZGB an Art. 88 Abs. 2 ZGB an und bezieht sich damit auf den Fall der richterlichen Aufhebung von widerrechtlich oder unsittlich

gewordenen Stiftungen. Obwohl der geltende Art. 568 nur die Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen behandelt, wird im geltenden Art. 569, entsprechend Art. 89 ZGB, eine Klagebefugnis zugewiesen, die es aber nur bei der richterlichen Aufhebung geben kann. Art. 569 PGR dürfte damit einem Rezeptionsfehler entspringen. Da für die Anwendung des geltenden Art. 569 PGR ein eigener stiftungsrechtlicher Tatbestand fehlt, wird die Bestimmung in der Praxis nicht zur Anwendung gebracht, insbesondere nicht im Hinblick auf Art. 568 PGR und die dort geregelte Aufhebung der Stiftung von Gesetzes wegen. Dies obwohl der FLOGH in seiner Entscheidung vom 13.3.1989 (LES 1993, 35) obiter dictum festhält, dass es zur Aufhebung eines Treuhandverhältnisses im Gegensatz zu derjenigen einer Stiftung keiner Klage bedarf.

Abgesehen von diesem Aspekt wird die Aufhebung der Stiftung durch den neuen Art. 568 gänzlich neu geregelt. Die oben bei den Ausführungen zu Art. 568 beschriebenen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Existenz einer Stiftung hängen heute aber nicht nur davon ab, ob der Stiftungsvorstand einen Aufhebungsbeschluss fassen muss oder nicht, sondern auch von den Unklarheiten hinsichtlich der Durchführung der Aufhebung eines Stiftung. So gehen bspw. die Rechtsmeinungen auch in der Rechtsprechung hinsichtlich der Frage auseinander, welche Rechtsfolgen es habe, wenn eine Stiftung wegen Vermögenslosigkeit schlicht aufgelöst wurde und nachträglich doch noch Vermögen hervorkommt. Die eine Meinung geht davon aus, dass dann die Stiftung gar nie erloschen sei, sondern weiterexistiert habe. Die andere Meinung ist der Auffassung, dass dann eine Nachtragsliquidation zu erfolgen habe und im Rahmen dieser die an sich aufgehobene Stiftung Rechtspersönlichkeit habe. Diese Unsicherheiten sind im Zusammenhang mit Art. 130 Abs. 3 PGR zu sehen, der vorsieht, dass sich das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der Verbandsperson nach den Vorschriften des betreffenden Titels richten, soweit nicht für einzelne Verbandspersonen besondere Bestimmungen aufgestellt sind oder die Anwendbarkeit teilweise ausgeschlossen ist, wie bei den nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Vereinen oder Stiftungen oder bei Fehlen einer Pflicht zur Führung von Büchern.

Die Regierung ist daher der Auffassung, auch diese Unsicherheit zu beseitigen, indem in Art. 569 für Stiftungen die Liquidation und Beendigung geregelt wird.

In Abs. 1 wird hinsichtlich der Liquidation und Löschung eingetragener Stiftungen auf die Bestimmungen des allgemeinen Teils, also auf die Art. 130 ff. PGR, verwiesen. Dies bedeutet, dass bei eingetragenen Stiftungen eine ordentliche Liquidation zu erfolgen hat.

Abs. 2 beschränkt die Liquidation für die hinterlegten Stiftungen auf die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Diese Regelung, lehnt sich an § 19 Abs. 3 und 4 TrUG an.

#### Zu Art. 570:

Die Umwandlungsmöglichkeit einer Stiftung soll auf die Rechtsinstitute des Trust sowie des Treuunternehmens beschränkt werden. Nach Auffassung der Regierung besteht kein begründbares Bedürfnis nach einer Beibehaltung der Umwandlungsmöglichkeit einer Stiftung in eine Anstalt. Andererseits soll die Umwandlungsmöglichkeit einer Stiftung in einen Trust oder ein Treuunternehmen gegeben sein, weil mit diesen Rechtsinstituten grundsätzlich auch Zielsetzungen verfolgt werden, die mit jenen der Stiftung vergleichbar sind.

# Zu Art. 1031:

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Art. 555 (557alt) betreffend die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma auch für hinterlegte Stiftungen.

# Zu § 66c SchlT PGR:

Der in Art. 557 PGRneu (554alt) zum Ausdruck kommende Gedanke der "Selbstverwaltung unter der Oberaufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes" muss eine entsprechende Verantwortlichkeit des Treuhänders oder Rechtsanwaltes beinhalten, damit das System greift und glaubwürdig ist. Werden im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen bei einem Treuhänder oder Rechtsanwalt Mängel in Bezug auf abgegebene Erklärungen gemäss Art. 557 Abs. 2 und 3 PGRneu festgestellt, so muss dies für den Rechtsanwalt oder Treuhänder auch Konsequenzen haben. Es sind daher entsprechende Strafbestimmungen vorzusehen.

# 4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

In Zusammenhang mit der Frage nach Übergangsbestimmungen zum neuen Recht verlangen nachstehende Punkte nach einer besonderen Regelung:

1. Das in Art. 557 PGR vorgeschlagene Hinterlegungsmodell mit Gründungsanzeige sieht vor, dass neu errichtete Stiftungen eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen haben. In der Folge ist auch bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache eine Abänderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.

Es stellt sich nun die Frage, in welcher Art und Weise dieses Hinterlegungsmodell auf jene Stiftungen zur Anwendung gelangen soll, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen.

Sinnvoll ist nach Auffassung der Regierung eine Lösung, wonach bei den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden hinterlegten Stiftungen die erste zu hinterlegende Änderungsanzeige (Art. 557 Abs. 3 PGR) auch alle in einer Gründungsanzeige (Art. 557 Abs. 2 PGR) enthaltenen Angaben aufzuweisen hat. Verstösse sind sodann unter sinngemässer Anwendbarerklärung von § 66c SchlTPGR sanktionierbar (**Abs. 1 Übergangsbestimmungen**).

Gemäss Art. 564 Abs. 4 PGR des Revisionsvorschlages trifft die der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen eine Verpflichtung zur Bestellung einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle.

Festzulegen ist daher, dass die Stiftung binnen einer Frist zur Anmeldung der Revisionsstelle unter Vorlage des Bestellungsbeschlusses und der Annahmeerklärung verpflichtet ist. Eine Frist von 6 Monaten erscheint angemessen. Allfällige Verstösse wären auch in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf § 65 Abs. 3 SchlTPGR zu sanktionieren (Abs. 2 Bst. a Übergangsbestimmungen).

Die Notwendigkeit einer weiteren Übergangsbestimmung ergibt sich wiederum im Zusammenhang mit den der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen.

Die Regierung als Aufsichtsbehörde muss, um ihren Aufsichtspflichten nachkommen zu können, eine Übersicht über sämtliche ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftungen erhalten. Eine solche Übersicht kann gegenwärtig mit Blick in die Vergangenheit nicht gewährleistet werden. Daher sollen alle der Regierungsaufsicht unterstehenden Stiftungen angehalten werden, binnen einer Frist (6 Monate) der Regierung unter Vorlage einer Amtsbestätigung über die Angaben gemäss Art. 557 Abs. 2 Mitteilung zu erstatten (Abs. 2 Bst. b Übergangsbestimmungen).

4. Die als Art. 559a Abs. 3 PGR zur Diskussion gestellte Bestimmung (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 559a) sähe vor, dass vorbehaltene Gestaltungsrechte gemäss Art. 559a Abs. 1 PGR, sofern diese Gestaltungsrechte einer juristischen Person vorbehalten sind, mit der Auflösung der juristi-

schen Person, in jedem Falle aber nach Ablauf von 30 Jahren ab Errichtung der Stiftung untergehen.

Sollte sich im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens die Notwendigkeit für die Einführung einer solchen Bestimmung ergeben, würde diese Bestimmung nach Ansicht der Regierung auch einer Übergangsregelung bedürfen, weil eine uneingeschränkte rückwirkende Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf bereits bestehende Stiftungen nicht nur unvorhersehbare Probleme bei deren Umsetzung mit sich bringen würde, sondern dies auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (Rückwirkungsproblematik) kritisch zu betrachten wäre.

Die Regierung würde sich dafür aussprechen, dass die in der als Art. 559a Abs. 3 zur Diskussion gestellten Bestimmung vorgeschlagene Frist bei bereits bestehenden Stiftungen in jedem Falle erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen würde.

# 5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

# Gesetz

vom ...

# über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

# Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## Art. 106 Abs. 2

- 2) Eine Eintragung ist nicht erforderlich:
- 1. für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
- 2. für die Vereine, die nicht einen solchen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der im Betriebe eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht; [...]
- 3. für die Familienstiftungen; und
- 4. soweit sonst das Gesetz eine Ausnahme vorsieht.

#### Art. 552

## A. Umschreibung und Abgrenzung

# I. Im Allgemeinen

- 1) Zur Errichtung einer Stiftung durch Einzelpersonen oder Verbandspersonen oder Firmen bedarf es der Widmung eines Vermögens (Stiftungsgut) für einen bestimmt bezeichneten Zweck. Als Zwecke fallen insbesondere gemeinnützige, <u>kulturelle</u>, <u>wissenschaftliche</u>, Familien- und kirchliche Zwecke, <u>die Verwaltung und Verwendung von Vermögen für Begünstigte sowie die Erhaltung und Förderung von Unternehmen</u> in Betracht.
- 2) Die Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn damit ein nichtwirtschaftlicher Zweck unmittelbar verwirklicht wird oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern.
- 3) Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (unselbständige Stiftungen, Zustiftungen) oder Zuwendungen mit Auflage einer besonderen Verwaltung unter besonderem Namen und der Verwendung für einen besonderen Zweck und dergleichen an schon bestehende Verbandspersonen oder Einzelpersonen oder Gesellschaften stehen unter den besonderen hierauf anwendbaren Vorschriften, wie jenen über die Schenkung oder das Erbrecht und ergänzend unter den Vorschriften über das <u>vermutete Treuhandverhältnis</u>.
- 4) Die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit finden auf Stiftungen, insbesondere hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten (Stifter, <u>Stiftungsorgane</u>, <u>Stiftungsbegünstigte</u>, <u>einschliesslich der Anwärter</u>) <u>ergänzend</u> Anwendung, wenn und soweit sich aus den <u>Bestimmungen dieses Abschnittes</u> oder <u>der Stiftungsurkunde</u> [...] nicht Abweichungen ergeben.

#### Art. 553 Abs. 1 und 3

- 1) Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Abschnittes <u>ist eine Stiftung, die</u> der Besorgung oder Förderung der unmittelbaren Heilsaufgabe der Kirche oder <u>insbesondere deren karitativen Diensten und anderen mittelbaren kirchlichen</u> Zwecken dient.
- 3) <u>Eine Familienstiftung</u> ist eine gemischte, wenn ein derart gewidmetes Vermögen [...] ergänzend auch ausserhalb der Familie liegenden [...] Zwecken dient.

Art. 554 (Art. 555alt)

# B. Errichtung

# I. Stiftungsurkunde

- 1) Die Errichtung <u>einer</u> Stiftung erfolgt in Form einer Urkunde, auf der die Unterschrift des Stifters beglaubigt <u>ist</u>, durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag.
- 2) Die <u>Stiftungsurkunde hat den Namen beziehungsweise die Firma</u> und den Sitz der Stiftung, <u>ihre Dauer</u>, ihren Zweck oder Gegenstand, <u>das gewidmete Vermögen</u>, die Bezeichnung des Stiftungsvorstandes und die Art und Weise, wie ein anderer Vorstand bestellt wird, sowie eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung zu enthalten.

# Art. 555 (Art. 557alt)

## II. Entstehung

- 1) Eine Stiftung entsteht erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister [...].
- 2) Ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erlangen das Recht der Persönlichkeit:
- 1. reine und gemischte Familienstiftungen;
- Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, sofern solche
   Stiftungen nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezwecken.
- 3) Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur Eintragung verpflichtet und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.
- 4) Die Eintragung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung hat erst nach dem Tod des Stifters und beim Erbvertrag, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter zu erfolgen.

#### Art. 556

# III. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Die Anmeldung <u>einer</u> Stiftung <u>zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister</u> ist unter Beilage einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde <u>durch den Stiftungsvorstand</u> zu Protokoll zu erklären oder schriftlich [...] einzureichen.

- 2) Die Eintragung und Veröffentlichung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung der Regierung als Aufsichtsbehörde, allenfalls von der Registerbehörde von Amts wegen auf Anzeige der Verlassenschaftsbehörde oder auf Antrag von Bedachten erfolgen.
- 3) Die Eintragung und Veröffentlichung erfolgen im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen über das Öffentlichkeitsregister.

# Art. 557 (Art. 554alt)

# IV. Hinterlegung

- 1) Zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht ist bei Errichtung einer Stiftung eine Gründungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes oder Treuhänders beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, sofern nicht eine Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erfolgt.
- 2) Die Gründungsanzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat zu enthalten:
- 1. Name der Stiftung;
- 2. Datum der Errichtung der Stiftung;
- 3. Dauer der Stiftung;
- 4. Zweck der Stiftung;
- 5. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnort bzw. Firma, Errichtungsdatum und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrates;
- 6. Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten:

- 7. bei einer Stiftung im Sinne von Art. 555 Abs. 2 Ziff. 1 die Bestätigung, dass die Angehörigen einer oder mehrerer bestimmt bezeichneter Familien die Begünstigten der Stiftung sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
- 8. bei einer Stiftung im Sinne von Art. 555 Abs. 2 Ziff. 2 die Bestätigung, dass die Begünstigten bestimmt oder bestimmbar bezeichnet sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
- 9. bei einer Stiftung im Sinne von Art. 564 Abs. 1 Ziff. 3 die Bestätigung, dass das oder die Unternehmen bestimmt oder bestimmbar bezeichnet sind, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt.
- 3) Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache ist eine Abänderungsanzeige eines in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwaltes oder Treuhänders und bei der Beendigung eine Löschungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.
- 4) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat das Recht, jede hinterlegte Gründungs- und Abänderungsanzeige auf ihre Richtigkeit durch Einsichtnahme in alle rechtserheblichen Stiftungsurkunden zu überprüfen. Der Rechtsanwalt oder Treuhänder, welcher die Gründungs- oder Abänderungsanzeige abgegeben hat, muss zu diesem Zweck die Stiftungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift sowie alle sonstigen Urkunden, deren Inhalt zu einer Anzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt führt, oder beglaubigte Abschriften hiervon während zehn Jahren aufbewahren.

### Art. 558 Sachüberschrift und Abs. 1

# V. Vermögenszuwendung

1) Ist die Stiftung entstanden, so ist der Stifter oder der Dritte auf Verlangen der Aufsichtsbehörde <u>oder des Vertreters des öffentlichen Rechts, bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen auf Verlangen von Beteiligten verpflichtet, das in der Stiftungsurkunde zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.</u>

### Art. 559 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

# VI. Widerruf der Stiftungserklärung

- 1) Ein Widerruf der Stiftungserklärung ist nur zulässig:
- falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, <u>bis zur Beglaubigung der</u> <u>Unterschrift;</u>
- 3. bei <u>einer</u> durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftung nach den hierfür geltenden erbrechtlichen Vorschriften.
  - 4) Aufgehoben

#### Art. 559a

# VII. Änderungsrechte

### 1. Rechte des Stifters

- 1) Der Stifter kann sich das Recht zum jederzeitigen Widerruf der Stiftung oder zur jederzeitigen Abänderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Diese Gestaltungsrechte sind unübertragbar und unvererblich.
- 2) Hat der Stifter die Stiftung aufgrund einer Verpflichtung einem Dritten gegenüber, der ihm hierzu Vermögen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, errichtet, so kann der Stifter die Gestaltungsrechte nach Abs. 1 diesem Dritten (mittelbarer Stifter) in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten.

#### Art. 559b

#### 2. Rechte der Stiftungsorgane

- 1) Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde vorsehen, dass ein Stiftungsorgan oder ein Dritter den Inhalt der Stiftungsurkunde jederzeit einer Abänderung unterziehen oder auf der Grundlage der Stiftungsurkunde Stiftungszusatzurkunden erlassen kann. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 und 3.
- 2) Das Recht zur Änderung der Organisation oder des Zweckes muss in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorgesehen werden. Eine Änderung des Zweckes durch ein Stiftungsorgan oder einen Dritten ist zudem nur zulässig, wenn beispielsweise der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

3) Das zuständige Stiftungsorgan kann die Änderung der Stiftungsurkunde von der Genehmigung durch die Regierung oder, bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen, durch das Gericht abhängig machen.

#### Art. 560 Sachüberschrift

# VIII. Anfechtung

#### Art. 561 Abs. 1 und 3

- 1) Die Organe der Stiftung, wie Stiftungsvorstand, Revisionsstelle und dergleichen, sowie die Art der Geschäftsführung und Vertretung und dergleichen werden in der Stiftungsurkunde [...] festgelegt.
- 3) Darüber hinaus kann die Stiftungsurkunde die Bestellung weiterer Organe wie Protektoren, Kuratoren und Beiräte vorsehen.

#### Art. 562

# II. Anordnung der Aufsichtsbehörde

- 1) Ist keine Organisation vorgesehen oder die vorgesehene ungenügend, so hat die Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege <u>und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen auf Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren</u> die nötigen Verfügungen zu treffen und erforderlichenfalls ins Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.
- 2) Können diese nicht zweckdienlich getroffen werden, wie etwa bei zu geringem Vermögen, so hat die Aufsichtsbehörde <u>beziehungsweise der Richter</u>, so-

fern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde [...] ausdrücklich entgegensteht, das Vermögen einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck [...] zuzuwenden.

### Art. 564

#### E. Aufsicht

### I. Im Allgemeinen

- 1) Der Aufsicht der Regierung unterliegen alle Stiftungen, ausgenommen:
- 1. reine und gemischte Familienstiftungen;
- Stiftungen, deren Begünstigte bestimmt oder bestimmbar sind, sofern solche Stiftungen nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezwecken;
- Stiftungen zur Erhaltung und Förderung von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, sofern solche Stiftungen nicht vornehmlich die Begünstigung der Allgemeinheit bezwecken.
- 3) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der Regierung von jeder der Aufsicht unterstehenden Stiftung Mitteilung zu machen.
- 4) Jede der Aufsicht der Regierung unterstehende Stiftung hat eine anerkannte, unabhängige Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu bestellen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, periodisch, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie der Aufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Auf Antrag kann die Regierung von der Verpflichtung zur Bestellung einer anerkannten Revisionsstelle entbinden.

- <u>5)</u> Gegen eine dem Stiftungszweck widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann jeder, der an einer bestimmungsgemässen Verwaltung und Verwendung des Vermögens, seines Ertrages oder Gebrauchs ein Interesse hat, und der des öffentlichen Rechts bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.
- 6) Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird; sie kann zu diesem Zwecke die gebotenen Anordnungen treffen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen, Erteilung verbindlicher Weisungen an Stiftungsorgane, Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane sowie verbindliche Auslegung der Stiftungsurkunde.
- 7) Gegen einen Entscheid der Regierung können die Beteiligten Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen.
- 8) Die Regierung kann im Verordnungswege die Geschäfte nach diesem Abschnitt unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen und nähere Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren und die Gebühren erlassen.

#### Art. 565 Abs. 1 und 2

1) Die Regierung darf auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen [...] die Organisation der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn die vorhandene Organisation ungenügend geworden ist oder die Funktionsfähigkeit der Stiftung als gefährdet erscheint und sofern die Stiftungsurkunde [...] nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung der Organisation betraut hat.

#### 2) Aufgehoben

#### Art. 566

#### 2. Des Zweckes

- 1) Die Regierung darf auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen [...] den Zweck der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn der Zweck beispielsweise unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist, und sofern die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung des Zweckes betraut hat.
  - 2) Die Bestimmung des Art. 565 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
  - 3) Aufgehoben

#### Art. 566a

# 3. Des sonstigen Inhalts der Stiftungsurkunde

Die Regierung darf auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen auch den sonstigen Inhalt der Stiftungsurkunde zur Anpassung an geänderte Verhältnisse im Rahmen des Stiftungszweckes ändern, sofern die Stiftungsurkunde nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung betraut hat.

# Art. 567 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

### F. Richterliche Aufsicht und gemeinsame Bestimmungen

1) Bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen kann der Richter auf Antrag von Beteiligten im Rechtsfürsorgeverfahren all jene Befugnisse ausüben, die der Regierung als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 564 Abs. 6 sowie Art. 565, 566 und 566a eingeräumt sind.

### 4) Aufgehoben

#### Art. 568

### G. Aufhebung

### I. Auflösungsgründe

- 1) Die Stiftung wird aufgelöst, wenn:
- 1. die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist;
- 2. der Stiftungszweck erreicht ist oder die Stiftung mangels genügenden Vermögens ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann;
- 3. der Stiftungszweck unerlaubt, unerreichbar oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist, sofern eine Änderung des Zwecks nicht mehr möglich ist;
- 4. dem Stiftungsvorstand ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
- 5. über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist;
- der Beschluss, durch den die Eröffnung des Konkurses mangels eines zur Deckung des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen abgelehnt wird, Rechtskraft erlangt;
- 7. andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind;
- 8. andere in diesem Gesetz genannte Gründe vorliegen.

- 2) Der Stiftungsvorstand hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald einer der Gründe gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 oder 7 vorliegt. Der Auflösungsbeschluss ist einstimmig zu fassen, sofern in der Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Kommt ein Beschluss nach Abs. 2 nicht zustande, so kann die Regierung über Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen über Antrag von Beteiligten oder des Staatsanwaltes als Vertreter des öffentlichen Rechts der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Stiftung auflösen.
- 4) Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, obwohl kein Auflösungsgrund vorliegt, so kann die Regierung über Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen über Antrag von Beteiligten der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren den Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstandes aufheben.
- 5) Wird eine Stiftung durch einen richterlichen Beschluss gemäss Abs. 1 Ziff. 5 oder 6 aufgelöst, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten und bei den nicht der Aufsicht der Regierung unterstehenden Stiftungen der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die Fortsetzung der Stiftung anstelle der Durchführung oder Fortsetzung der Liquidation oder Nachtragsliquidation bewilligen, wenn die Gründe für die Auflösung der Stiftung weggefallen sind.

## Art. 569

### II. Liquidation und Beendigung

1) Auf die Liquidation und Löschung einer eingetragenen Stiftung finden die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen Anwendung.

- 2) Bei Stiftungen, die ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit erlangt haben, beschränkt sich die Liquidation auf die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.
- 3) Nach durchgeführter Liquidation gemäss Abs. 2 hat der Stiftungsvorstand die Beendigung der Liquidation und die Aufhebung der Stiftung dem Grundbuchund Öffentlichkeitsregisteramt mitzuteilen.
- 4) Nachträglich hervorgekommenes Vermögen ist nach den Bestimmungen über die Nachtragsliquidation (Art. 139) zu verteilen.

#### Art. 570

### III. Umwandlung

Eine Stiftung kann ohne Liquidation vom Stiftungsrat oder durch einen von ihm ermächtigten Dritten, wenn die Umwandlung ausdrücklich vorbehalten ist, [...] <u>in ein Treuhandverhältnis (Trust)</u> oder ein Treuunternehmen mittels formrichtiger Urkunde umgewandelt werden.

#### Art. 1031

# i) Vereine und Stiftungen

1) Gewöhnliche Vereine, welche ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, und Stiftungen haben in ihrem Namen beziehungsweise in ihrer Firma oder in einem Zusatz die Worte "Verein" oder "Stiftung" zu enthalten, soweit nicht bei wirtschaftlichen Vereinen das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Ausnahme gestattet.

2) Auf die Bildung der Namen <u>beziehungsweise der Firmen</u> der einzutragenden Vereine und <u>der Stiftungen</u> finden die Vorschriften über zulässige Angaben, nationale oder internationale Bezeichnungen, die Sprache <u>und die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma</u> entsprechende Anwendung, soweit nicht das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahme gestattet.

## § 66c SchlT PGR

- 5. Hinterlegungs-, Deklarations- und Aufbewahrungspflicht bei Stiftungen
- 1) Wer eine Hinterlegung gemäss Art. 557 nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Errichtung, Abänderung oder Löschung vornimmt, wird vom Registerführer von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 5 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.
- 2) Wer wider besseres Wissen eine Erklärung gemäss Art. 557 Abs. 1 bis 3 abgibt, die inhaltlich unrichtig ist, oder seine Aufbewahrungspflicht nach Art. 557 Abs. 4 verletzt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.
  - 3) Disziplinäre Massnahmen bleiben vorbehalten.

#### II.

# Übergangsbestimmungen

- 1) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden hinterlegten Stiftungen hat die erste nach Art. 557 Abs. 3 zu hinterlegende Änderungsanzeige auch alle Angaben nach Art. 557 Abs. 2 zu enthalten. § 66c SchlT gelangt sinngemäss zur Anwendung.
- 2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Stiftungen, die der Aufsicht der Regierung unterstehen, haben binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes:
- der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle und zur Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister unter Vorlage des Bestellungsbeschlusses und der Annahmeerklärung nachzukommen;
- b) unter Vorlage einer Amtsbestätigung über die Angaben nach Art. 557 Abs.2 der Regierung (Ressort Justiz) Mitteilung zu erstatten.

# III.

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.